Rechtliche und politische

Erörterungen

über die

Bundesreformacte.

Von

einem Süddeutschen.

(Robert von Mohl)

Sine ira et studio.

Erlangen.

Verlag von Ferdinand Enke.

1863.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Inhalt.

I. Standpunkt der Beurtheilung.

Der in Frankfurt von Oesterreich vorgelegte Entwurf zu einer Reform des Deutschen Bundes hatte eine doppelte Seite. Einmal war er darauf berechnet, die Macht Oesterreichs in Deutschland und mittelst dessen seine europäische Stellung zu kräftigen und zu steigern. Zweitens enthielt er Vorschläge zu einer Umänderung der inneren Organisation Deutschlands.

Beide Seiten und Zwecke muß man als berechtigt anerkennen.

Niemand kann einem Staate verdenken, wenn er seine Machtverhältnisse günstig zu gestalten sucht; und man muß insbesondere zugeben, daß Oesterreich zu Bemühungen in dieser Richtung noch besonders aufgefordert war. In seiner europäischen Stellung war es geschädigt durch die Dinge in Italien; in Deutschland hatte es, namentlich durch den Verlauf der kurhessischen Sache sowie durch die Verwerfung des Delegirtenprojectes, einsehen gelernt, daß sein Einfluß nicht mehr fest stand.

Daß die deutschen Zustände eine Umgestaltung bedürfen, war aber so allgemein und von allen Parteien seit lange als Axiom angenommen, daß die Wenigen, welche das Bestehende als das unter den gegebenen Umständen Beste erklärten, an

den Fingern abgezählt werden konnten und offenem Hohne verfielen. Wenn sich Oesterreich länger von dieser Ansicht ausschloß, so lief es Gefahr, jede Handhabe an der öffentlichen Meinung zu verlieren. Dieß mußte denn den Vorwurf einer Inconsequenz als das minder bedeutende Uebel erscheinen lassen, und zwar um so mehr, als es ja möglich war, eine Neugestaltung zu benützen zu Gunsten der Machtforderungen.

Die Verhältnisse mochten mit Recht als zu einem raschen und entscheidenden Handeln geeignet erscheinen. — Preußen hatte schon längst durch Drohungen mit halber Mediatisirung, denen es keine That folgen ließ, bei den Mittelstaaten Haß, Furcht und Verachtung zu gleicher Zeit erweckt; seine selbstmörderische Politik im Innern aber ließ es als gelähmt auch gegen Außen erscheinen. — Konnte sodann Oesterreich zwar darüber kein Zweifel sein, daß die Königreiche, Bayern an der Spitze, sich ihm nur anschlossen um sich Preußens zu erwehren, und daß sie eben so wenig Lust hatten und haben konnten, seine Vasallen zu sein, als sie preußische Statthalter werden wollten: so hatte es doch einen großen Vortheil voraus. Von den preußischen Forderungen war die beanspruchte Uebernahme der diplomatischen und militärischen Leitung sämmtlichen Mittelstaaten am tiefsten verhaßt, und nicht mit Unrecht, weil damit die sichtbarsten Merkmale der Souveränetät verloren gingen. Oesterreichs Politik fordert dieses Opfer nicht. Ihm kann ein negativer Einfluß auf die inneren deutschen Angelegenheiten und eine für den Nothfall sichere Verfügung über Deutschlands Streitkräfte genügen. Der äußere Glanz und Schein der kleineren deutschen Kronen ist für seine Zwecke kein wirkliches Hinderniß; ihre Träger wissen also wohl, um welchen Preis sie eine Antastung von dieser Seite ferne halten können. — Die Kleineren hat-

ten nur Stimmen aber keine reale Macht. Sie entweder zu gewinnen oder einzuschüchtern konnte nicht schwer scheinen.

So wurde denn, zwar wohl vorbereitet und überlegt allein in der Ausführung plötzlich und verblüffend, der Fürstentag in Frankfurt in Scene gesetzt. Der Gedanke war kühn aber geschickt. Eine seit Jahrhunderten nicht mehr dagewesene Vereinigung und Berathung aller deutschen Fürsten war geeignet die Einbildungskraft aufzuregen und nüchtere Kritik zum Schweigen zu bringen; die unerwartete Vorlegung eines ausgearbeiteten Planes zur Umgestaltung des deutschen Bundes mochte die Zustimmung der überraschten und erfreuten Nation erlangen; von der persönlichen Anwesenheit des Kaisers durfte man die Beseitigung jedes ernstlichen Widerspruches hoffen; eine Annahme des dargebotenen Entwurfes ohne Verhandlung und mit wirklichem oder scheinbarem Enthusiasmus war nicht unmöglich, konnte sogar bei einigem Selbstgefühl als wahrscheinlich angenommen werden: dann aber war ein großer Druck auf Preußen vorhanden, und es mochte vielleicht gelingen seinen Widerstand mit einem Stoße über den Haufen zu rennen.

Der Erfolg hat nun aber dennoch den Erwartungen nicht entsprochen; und zwar hat er bei den Fürsten gefehlt, und bei dem deutschen Volke.

Eine Annahme en bloc des bisher ganz Unbekannten und noch nicht Ueberlegten schien denn doch im Kreise der Fürsten eine allzu große Zumuthung. Der sophistische Versuch der Staatskanzlei, eine Phrase, durch welche der österreichische Entwurf als zur Grundlage für Verhandlungen tauglich anerkannt war, in eine endgültige Annahme umzudeuten, sowie nur einstimmige Veränderungsanträge als zulässig zu erklären, erregte auch unter den Befreundeten Staunen und Widerspruch. Man mußte sich auf Besprechung einzelner

Punkte einlassen; mit ihr war aber der Meinungsverschiedenheit Thüre und Thor geöffnet. Eine zwar nicht zahlreiche und nicht mächtige, allein doch auch nicht zum Schweigen zu bringende Opposition bildete sich. Die Schnelligkeit und die Einheit der Annahme ging verloren, und am Ende konnte die Zustimmung zwar von einer großen Zahl von Fürsten, jedoch nur unter der wunderbaren Resolutiv-Bestimmung einer Verweigerung oder eines Gegenvorschlages von Seiten Preußens, erlangt werden.

Die Nation aber, obgleich im ersten Augenblicke durch das Unerwartete geblendet und, wie es schien mit dem dargebotenen leidlich zufrieden, bekam während der sich hinziehenden Verhandlungen Zeit zu genauerer Prüfung, fand ihre Forderungen höchst ungenügend befriedigt und wurde theils abgeneigt, theils wenigstens lau. Von einer die Fürsten und gar Preußen unwiderstehlich fortreißenden Begeisterung war gar keine Rede, selbst nicht in der nächsten Nähe. So fehlte es an der äußeren Triebkraft. Die vereinzelten, wenngleich unzweifelhaft ächten, Freudenbezeugungen gegen die rückkehrenden Fürsten in Oesterreich, Bayern und vielleicht Sachsen änderten natürlich nichts an diese Sachlage.

So war der nächste Zweck verfehlt. Die als Theil des Planes angekündigten weiter ausarbeitenden Ministerconferenzen wurden aufgegeben; auf die ferner Verfolgung war zwar nicht verzichtet, sie jedoch in unbestimmte Ferne gerückt.

Dieß unsere Auffassung von dem österreichischen Gedanken und von dem Hergange in Frankfurt. Unsere Absicht aber ist, auf den folgenden Blättern eine nach Kräften unbefangene und objective Beurtheilung des Entwurfes vorzulegen, (natürlich in der Gestalt, welche er durch die Conferenzen erhalten hat und in welcher er von der Mehrheit der Fürsten

vorläufig angenommen ist). Obgleich eine unveränderte Durchführung höchst unwahrscheinlich ist, so wird doch ohne Zweifel der Frankfurter Entwurf den nächsten weiteren Schritten zur Grundlage dienen, und es ist also nöthig, sich vollständig über Werth oder Unwerth desselben klar zu sein. Und selbst wenn dem nicht so wäre, bleibt ein wohl erwogenes Urtheil über einen so merkwürdigen Staatsact Bedürfniß und selbst Pflicht. — Bei dieser Prüfung wird selbstredend nur die allgemein deutsche Seite der Sache ins Auge gefaßt werden, denn nur diese hat der nichtösterreichische und nichtpreußische Deutsche zu überlegen, und nur in seinem eigenen Interesse hat er sich zu entscheiden. Wir haben gerne zugegeben, daß Oesterreich vollkommen berechtigt ist, seine besonderen Interessen zu wahren und zu fördern; wir wollen es, wie nun einmal die politische Moral in der Welt ist, hingehen lassen, wenn es Deutschland und dessen formelle Gestaltung vorzugsweise nur als Mittel für seine Zwecke erachtet: allein wir finden uns nicht berufen zu untersuchen, ob das, was Oesterreich beabsichtigt und gethan hat, wirklich zu seinem Nutzen gereicht oder nicht. Dieß mögen seine eigenen Staatsmänner und Politiker thun. Wenn also ein bestimmter Vorschlag aus einem österreichischen Grunde hervorgeht, muß dieses zwar als Thatsache angemerkt und nachgewiesen werden; das Urtheil aber wird an sich und vom deutschen Standpunkte aus gefällt werden. Was Oesterreich billig ist, ist auch uns recht. — Ebenso sind wir unzweifelhaft der Ansicht, daß Preußen durch seine Stellung und durch seine Interessen verhindert ist, auf die vorgeschlagene Reform einzugehen; allein wir überlassen es ebenfalls seinen Stimmführern, diese besonderen Verhältnisse nach Gutdünken geltend zu machen. Wir unseres Theiles werden solche in den Kreis der anzustellenden Erwägungen nur dann ziehen, wenn sie vom bestimmenden Einflusse auf die deutsche Sache überhaupt sind. —

Mit Einem Worte, wir urtheilen und fühlen weder als Ghibellinen noch als Guelfen, sondern als Deutsche.

Kaum nöthig finden wir die Bemerkung, daß unser Maaßstab zur Beurtheilung der Reformacte nicht irgend ein Ideal, z. B. ein Bundesstaat, ist, sondern nur das unter den gegebenen Umständen Erreichbare, Nützliche und Nothwendige. Auch wir halten zwar einen deutschen Bundesstaat für das Wünschenswertheste; allein wir können uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß ein solcher zur Zeit unmöglich, ja daß er überhaupt ohne Katastrophen nicht herzustellen ist, zu welchen nach menschlichen Begriffen gar keine Aussicht ist. Eigensinn und nicht Charakter, Thorheit und nicht Tugend ist es aber, zu verwerfen, weil man nicht den höchsten Wunsch erreichen kann, schlecht zu finden was nicht das Allerbeste ist. „Alles oder Nichts" ist das Motto des verzweifelten Spielers, aber nicht des Staatsmannes.

Einen positiven Gegenvorschlag gedenken wir nicht zu machen. Es handelt sich nur von einer klaren Erkenntniß des Werthes oder Unwerthes der Frankfurter Verabredung.

II. Der Grundgedanke der Reformacte.

Der Reformacte liegt ein doppelter Hauptgedanke zu Grunde: ein negativer und ein positiver.

Der negative ist: keine wesentlichen Veränderungen in der Natur des Deutschen Staatenbundes vorzunehmen, denselben also als völkerrechtliche Vereinigung souveräner Staaten, vorwiegend zu gegenseitigem Schutze und nur ausnahmsweise zu einigen weiteren nützlichen Verabredungen, zu erhalten. Von einem Bundesstaate ist keine Rede; im Gegentheile soll die beabsichtigte Neuerung diesen weiter als je in die Ferne rücken.

Als positiver Kern aber stellt sich der Plan dar, die ganze politische Macht des Bundes, sein Wollen und Handeln in allen Hauptaufgaben und bedeutenden Vorkommenheiten auf ein aus verhältnißmäßig wenigen Mitgliedern, in der Hauptsache nur aus den bedeutendsten Genossen, bestehendes Directorium zu häufen. Alles andere ist Nebensache und nur zu einiger Abfindung bestimmt. Für die Regierungen ist, fast nur um den Schein zu retten und um die nicht in dem Directorium befindlichen Bundesglieder nicht geradezu als eine untergeordnete und nur gehorchende Klasse von Theilnehmern erscheinen zu lassen, ein Bundesrath beigefügt, welcher als Gesetzgebungscommission, auf Erfordern als Staatsrath dienen und in einigen selten vorkommenden Fällen eine mehr oder weniger wirkliche Entscheidung treffen soll; ferner

eine in dreijährigen Fristen zu Berathungen und einigen Beschlüssen zusammentretende Versammlung der Fürsten selbst oder verwandter Stellvertreter. Das Verlangen der Nation nach eigener Theilnahme an ihren Geschicken und nach kräftigerem Rechtsschutze soll aber befriedigt werden durch eine Versammlung von Abgeordneten, hervorgegangen aus den ständischen Kammern der einzelnen Staaten, und durch ein Bundesgericht. Ueber Freiheitsrechte sind gar keine Bestimmungen gegeben. — Veränderungen in diesem Organismus sollen nur durch Stimmeneinheit aller Regierungen und mit großer Mehrheit der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden können, also so gut, als gar nicht.

Die einzelnen dieser Bestimmungen werden unten in der Voraussetzung der Annahme des Ganzen und in ihrer Bedeutung und Brauchbarkeit für dieses eingehend besprochen worden; hier ist zunächst nur die Beantwortung der Frage vorzunehmen: ob der Grundgedanke in seinem negativen und in seinem positiven Ausdrucke als ein richtiger erscheint? Mit anderen Worten: ob es politisch richtig ist, den völkerrechtlichen Staatenbund so fest als möglich zu halten, alle wirkliche Action in demselben auf die mächtigeren Mitglieder zu concentriren, dem Fürstenbunde und Fürstencollegium aber eine Volksvertretung, welcher Art sie nun sei, gegenüberzustellen?

Die Frage kann und muß von einem doppelten Gesichtspuncte aus beantwortet werden. Einmal, ob der Plan von der Art ist, daß er den in Deutschland bestehenden thatsächlichen Verhältnissen genügend entspricht, um nicht an diesen zu scheitern? Zweitens aber, ob er an sich den Forderungen rationeller Politik genügt?

Was nun den ersten Standpunkt betrifft, so sind die sämmtlichen seit 1848 gemachten Versuche, Verbesserungen in der Verfassung Deutschlands zu machen, daran geschei-

tert, daß sie den wirklichen Verhältnissen keine Rechnung trugen, bald aus kurzsichtiger Selbstsucht bald in der Verfolgung eines Ideals. Sie waren todtgeboren, theils weil sie die inneren Machtverhältnisse der Regierungen mißkannten, theils weil sie Oesterreich aus dem Bunde weisen wollten, theils weil sie noch nicht unterworfenen Regierungen eine halbe Mediatisirung zumutheten, theils endlich weil sie in gar zu naiver Weise die nationalen Forderungen mit einem bloßen Scheine abzufinden gedachten. Hat nun der neue Plan diese Ursachen des Scheiterns in seinen großen Zügen vermieden?

In so ferne er den Staatenbund sowohl an sich als in seinem bisherigen Umfang aufrecht erhält, ohne Zweifel in Betreff der Mehrzahl der Regierungen. Oesterreich bleibt ein Bestandtheil Deutschlands und behält damit seinen Einfluß auf dessen innere Angelegenheit, so wie einen organischen Anspruch auf Unterstützung; es rechnet sogar noch auf eine Verstärkung seiner Stellung in Folge gewisser neuer Bestimmungen. Die Königreiche und die meisten Fürstenthümer sind zufrieden gestellt durch die Beibehaltung der Einzelnsouveränetät, es wird nicht Ein Staat hervorgehoben und zu einem politischen Oberherrn der übrigen gemacht. Die monarchischen Interessen finden sich gewahrt, weil nicht das Schwergewicht in eine allmächtige Nationalvertretung gelegt ist. Dennoch ist die Zustimmung zu diesen Grundzügen keineswegs eine allgemeine und ausreichende. Theils erachten einige, freilich nicht zahlreiche und nicht zu den mächtigeren gehörende, Baden an der Spitze, die Beibehaltung der Grundlage des bisherigen Zustandes für nicht genügend; theils und hauptsächlich findet Preußen die ihm im Directorium angebotene Stellung, welche es auf gleiche Stufe mit Bayern und unter ein ständiges Präsidium von Oesterreich versetzt, und welche auch in der That weit genug entfernt ist von der einst

von ihm verlangten und beinahe erhaltenen Führung des ganzen außerösterreichischen Deutschlands, völlig unannehmbar. — So steht denn schon von Seiten der Regierungen der Annahme ein mächtiges, wohl kaum auf der gewählten Grundlage überwindbares Hinderniß entgegen. Man hat den Widerstand gegen Neuerungen von Oesterreich auf Preußen übertragen.

Und noch weniger ist die Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse gelungen in Betreff der Nation; und zwar in zwei Beziehungen. Man mag zugeben, daß sich das früher in so weiten Kreisen verbreitete und sich als allein berechtigt betrachtende Verlangen nach einem Bundesstaate mit monarchischer Spitze bei der Menge vermindert hat. Auch das vor einem Jahrzehend noch so leidenschaftliche Verlangen nach möglichster Weiterausdehnung und ganz unantastbarer Sicherstellung von Freiheitsrechten hat sich beträchtlich abgeschwächt. Der österreichische Vorschlag ist denn auch nicht deßhalb, weil er den Staatenbund festhielt und ein Directorium beantragte, ebenso nicht, weil er die Grundrechte von 1849 ignorirte, von vornherein von der öffentlichen Meinung und von den gewohnten Stimmführern verworfen worden. Selbst der Abgeordnetentag in Frankfurt, obgleich mehr oder weniger zusammenfallend mit den Leitern des Nationalvereins, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. Allein diese Entsagung hat doch eine Gränze; und diese einzuhalten ist dem Entwurfe nicht gelungen. Ganz allgemein ist alsbald die Ueberzeugung hervorgetreten, daß die zur Befriedigung der Volksansprüche bestimmte Delegirtenversammlung nicht genüge und nicht angenommen werden könne. Ob dieß vernünftig oder unvernünftig war, mag hier dahin gestellt bleiben; als Thatsache steht fest, daß der Durchführung der Reformacte, so wie sie vorgeschlagen und beschlossen wurde, ein ernstlichstes Hinderniß durch die Delegirtenversammlung bereitet worden ist.

Sodann macht, wenn auch vielleicht in einem engeren Kreise, die gänzliche Uebergehung aller und jeder Bestimmungen über Sicherstellung staatsbürgerlicher Rechte einen schlimmen Eindruck. Diese Lücke erschien vielleicht den Urhebern des Projectes nothwendig, um nicht bei einer Anzahl von Regierungen Schwierigkeiten hervorzuheben, und um eine stehende Veranlassung zu Anträgen von Seiten der Bundesabgeordneten und weitaussehende Streitigkeiten mit diesen zu vermeiden; allein damit war auch ein gleichgroßer und gleichbeachtenswerther Widerwille auf der Volksseite hervorgerufen. Daß derselbe nicht in dem Maaße, wie man vielleicht hätte erwarten können, alsbald hervorgetreten ist, beweist nicht, daß er nicht besteht und sich nicht zeigen wird, wenn die Zeit zum Handeln gekommen ist. Wir denken hierbei keineswegs an einen thatsächlichen Widerstand der Massen; wohl aber machen wir die zu erwartende Haltung der gesetzlichen Factoren als Hinderniß einer Zustimmung von Seite der Nation geltend. Und zwar wird es keinerlei wesentlichen Unterschied machen, in welcher Ausdehnung die Zustimmung zu der von den Fürsten beschlossenen Acte verlangt werden wird; ebenso keinen, ob diese Zustimmung in den einzelnen Ländern von deren Kammern, oder ob sie von einer zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung einzuberufenden allgemeinen Versammlung ausgehen sollte. Auch in dem letzteren Falle ist die Verwerfung durch eine Mehrheit nicht zweifelhaft.

Auf diese Weise ist denn die Frage, ob der Entwurf den thatsächlichen Verhältnissen genugsam Rechnung getragen habe, um nicht in ihnen Schwierigkeiten zu finden, nur sehr theilweise zu bejahen, das heißt, sie ist practisch zu verneinen.

Und zu noch entschiedeneren Zweifeln über die Richtigkeit des Beschlossenen gelangt man, wenn man die neue Organisation an und für sich und ganz abgesehen von zufälligen

Zeitströmungen und etwaigen Vorurtheilen, somit aus dem Standpuncte rationeller Staatskunst prüft.

Die Aufgabe für die Nation — wie bereits gesagt, die besondern österreichischen Zwecke kommen für uns nicht in Betracht, — war unzweifelhaft: größere Einheit, Thatkraft und Macht zu beschaffen. Sieht man nun auch ganz ab von der Auffassung, daß überhaupt nur in einem Bundesstaate Solches zu erlangen sei, so kann doch nicht zugegeben werden, daß das Gebotene irgend wie dem deutschen Bunde die genannten Eigenschaften zu verleihen vermöchte.

Mehr als naiv wäre es, solche Wirkungen bloß von der Verringerung der Zahl der Stimmenden zu erwarten. In einem Collegium von sechs Mitgliedern können und werden Meinungsverschiedenheiten sich eben so gut geltend machen, als in einem aus siebenzehn Theilnehmern bestehenden, sobald eine Sache an sich bedenklich ist oder die Interessen auseinanderlaufen. Ferner ist klar, daß die Termine zur Instructionseinholung für 17 nicht länger zu sein brauchen als für 6. In diesen formellen Dingen ist ein Unterschied zwischen dem Früheren und dem jetzt Vorgeschlagenen höchstens darin zu finden, daß in einem kleineren Collegium weniger mit Ausschüssen als mit einzelnen Referenten gearbeitet wird. Dieser Gewinn ist aber kaum der Rede werth, namentlich wenn der einzelne Referent auch eben wieder ein Gesandter ist, welcher nicht unter der Disciplinargewalt eines Vorstandes steht und er von Hause zu Zögerungen oder zur Erhebung von Schwierigkeiten instruirt werden kann. — Die reale Bedeutung des Directoriums gegenüber von der bisherigen Bundesversammlung liegt lediglich darin, daß mittelst desselben nur die größeren Staaten die Entscheidung zu fällen haben. Die eigentliche Frage ist also, ob durch die Concentration der Bundeskraft auf sie an Einigkeit, Entschlossenheit und damit Macht

gewonnen wird? Wir gestehen, nicht den Schatten eines Grundes hiefür zu sehen. — Im Directorium bleiben die beiden Großmächte mit ihrer naturgemäßen, also auch beständigen, Verschiedenheit der Interessen und Richtungen. Wenn nun aber Oesterreich und Preußen entgegengesetzter Ansicht sind, so wird auch in einem Directorium nichts beschlossen werden, oder es wird, was noch schlimmer ist, das Beschlossene nicht zur Ausführung kommen. — Im Directorium haben ferner die Mittelstaaten ihre Stimmen, und zwar nicht nur wie bisher, sondern in weit größerem Maaße, nämlich im Verhältniße von 1 zu 3, während sie bisher nur wie 4 zu 17 standen. Wenn also eine Maßregel gegen ihr Interesse ist, so können sie eben so leicht, ja formell noch weit wirksamer als in der Bundesversammlung, Zögerungen veranlassen und zu lahmen Compromissen nöthigen.

Die Kleineren sind freilich sehr zurückgedrängt worden; allein nichts entspricht den Thatsachen weniger, als daß sie bisher an dem üblen Gange der Dinge schuld gewesen seien. War es denn etwa die Zahl der Stimmen in der Bundesversammlung, welche kräftige und nationelle Beschlüsse verhinderte, oder war es nicht vielmehr während einer langen Periode der gemeinschaftliche Wille der beiden Großmächte, welcher dem Bunde lediglich eine verhaßte polizeiliche Quälerei gestattete, in den letzten Jahren aber die entschiedene Gegenüberstellung von Oesterreich und Preußen, die Alles verhinderte? War es nicht der Widerwille der Mittelstaaten, welcher an eine größere Einheit im Kriegswesen, in der Diplomatie nicht denken ließ? Warum soll dieß Alles nun in einem Directorium nicht gerade eben so gut stattfinden können, wie in der Bundesversammlung?

Wir haben eine viel zu gute Meinung von der Einsicht der österreichischen und der mittelstaatlichen Staatsmänner, als

daß wir nicht die volle Ueberzeugung hätten, sie machen sich hierüber gar keine Illusion und nehmen die, allerdings nicht gesparten, Redeübungen über diesen Punct für das, was sie werth sind. Sie können von einem Directorium unmöglich größere Thatkraft des ganzen Deutschland verlangen und erwarten. Ihr Zweck ist denn auch offenbar ein ganz anderer. Oesterreich kann mit Recht in der Regel eine Majorität im Directorium für seine Zwecke erwarten und damit unter gewissen Umständen über die Kräfte der mittleren und kleineren Staaten auch für seine nichtdeutschen Zwecke und Länder verfügen. Dieß genügt ihm, wenn auch nach wie vor Preußen sich nicht majorisiren lassen wird, im Directorium so wenig als in der Bundesversammlung. Den Mittelstaaten aber wird eine bevorzugte Stellung vor den übrigen deutschen Ländern gegeben; sie haben mitzureden und mitzubeschließen, während diese zu schweigen und zu gehorchen haben. Damit ist ihrem Ehrgeize und ihrem Stolze Genüge gethan. Namentlich hat Bayern alle Ursache, mit der ihm zu Theil gewordenen Stellung zufrieden zu sein, sie steht weit über den wirklichen Verhältnissen. — Diese Vortheile mag man eine Kräftigung Deutschlands nennen; sie ist es aber nicht.

Wird nun aber nicht wenigstens der nationale Wunsch nach Einheit, Einigkeit und Kraft durch die Volksvertretung befriedigt werden? Wird nicht diese die Regierungen zusammenzwingen und aufstacheln durch die Macht der öffentlichen Meinung?

Niemand wird so thöricht sein, die Bedeutung zu läugnen, welche der Ausdruck des Volkswillens für die öffentlichen Angelegenheiten haben kann und haben muß, wenn er eine gesetzliche Form erhält und seinem Organe genügende Mittel zur Geltendmachung zu Gebote stehen. Allein es kommt doch auch hier Alles auf die näheren Verhältnisse an, und man

darf sich nicht durch ein Wort bezahlt machen. So zeigt denn eine unbefangene nähere Betrachtung, daß in dem vorliegenden Falle die beantragte Vertretung am deutschen Bunde keineswegs mit Nothwendigkeit die erweiterten großen Wirkungen auf den Geist und die Handlungsweise der Regierungen haben, dieselben gegen ihren Willen zu einem kräftigen Nationalwillen zusammendrängen muß. Dieß aber aus zwei Gründen.

Einmal ist die jetzt beschlossene Stellung und Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung, sowie ihr Zusammentritt nur je im dritten Jahre nicht dazu angethan, einen großen Druck auf die Regierungen auszuüben. Die Berechtigung der Versammlung ist beschränkt auf Mitwirkung zu den Bundesgesetzen und einen sehr bedingten Einfluß auf die Bundesfinanzen. Die ersteren werden selten vorkommen, und noch seltener werden sie zu einem politischen Drucke auf das Directorium dienen können. Die ordentlichen Bundeseinnahmen aber sollen fortdauern, auch wenn keine Vereinbarung mit der Versammlung zu Stande kommt. Auch hier bleibt also wenig Gelegenheit einen Hebel anzusetzen; und was kann nicht Alles geschehen und unwiderbringlich geschehen sein in der langen Zwischenzeit zwischen den kurzen Sitzungen? Allerdings sollen sie das Recht der Beschwerde haben; allein gegen wen? bei wem? mit welchen Folgen? Dieß ist kaum mehr als eine Phrase. Ueber sonstige Anträge entscheidet die Fürstenversammlung nach dem Schlusse der Sitzungen; es dauert also drei Jahre, ehe die Versammlung wieder über die ihr ertheilten Antworten berathen und beschließen kann! Auch hier ist also von einem drängenden Einfluße gar nicht die Rede. Es soll nicht geläugnet werden, daß sich die Stellung der Versammlung allmälig ändern könnte, sei es durch Verbesserung des Gesetzes sei es durch den Drang der Umstände und durch die Uebung.

Allein zunächst ist dem noch nicht so, und nur das jetzt Bestehende ist zu beurtheilen.

Hierzu kommt aber noch ein zweites und wohl bedeutenderes, weil unter allen Umständen bleibendes, Bedenken. Bei der Schätzung des Einflußes, welcher von einer Abgeordnetenversammlung erwartet wird, läuft offenbar eine große Begriffsverwechslung unter. Daß in einem einheitlichen Staate ein kräftiges Auftreten der Volksvertretung wenigstens auf die Dauer kaum von der Regierung unbeachtet bleiben kann, ist richtig. Allein dieß kommt daher, daß die Regierung mit ihrem ganzen Bestande und mit allen ihren Wurzeln ausschließend in eben diesem Lande ist, welches seinen Willen kund gibt. Wesentlich anders verhält es sich nun aber mit dem Verhältnisse einer Versammlung von Bundesabgeordneten zu den Regierungen, welche ein Bundesdirectorium bilden. Jene Versammlung ist für Letztere etwas Außenstehendes; ihre eigentlichen Rechte und Kräfte gehen nicht von derselben aus, noch werden sie von ihr bedingt; es ist sogar leicht möglich, daß eine Regierung die Stimme des eigenen Landes bei einem Widerstreite gegen die Bundesabgeordneten für sich hat. Hier kann also von der Nothwendigkeit eines Nachgebens nicht viel die Rede sein. Ein deutsches Parlament hätte unzweifelhaft bestimmenden Einfluß auf eine einheitliche Deutsche Regierung, welche nichts wäre, als eben dieses; aber eine Bundesabgeordnetenversammlung wird unverhältnißmäßig weniger einwirken auf sechs Directorialhöfe, deren Bestand und Macht auf selbstständiger Grundlage ruht und in ihren wesentlichsten Beziehungen mit jener Versammlung gar nichts zu thun hat und nicht von ihr abhängt. Wie viel wird sich z. B. wohl ein Kaiser von Oesterreich kümmern um ein Verlangen der deutschen Versammlung, welches er für unvereinbar hält mit den österreichischen Interessen, und welches etwa vom österreichischen

Reichstage verworfen wäre? Ja, was kann und was darf er sich darum kümmern? Und nicht zu vergessen ist dabei, daß in diesen Beziehungen die Art der Wahl und der Zusammensetzung der Versammlung, also ob durch Delegation oder durch unmittelbare Wahlen gebildet, vollkommen gleichgiltig ist.

Mache man sich also darüber keine Täuschung. Eine deutsche Abgeordnetenversammlung ist etwas sehr wünschenswerthes; sie würde sich auch wohl einen größeren Wirkungskreis verschaffen als den jetzt so kärglich zugemessenen; es soll ihr auch sicherlich nicht jeder Einfluß auf Einigkeit und Kraft der Gesammtregierung abgesprochen werden: allein nicht nur wird sie in ihrer jetzt beschlossenen Stellung zunächst nur wenig Einfluß haben, sondern auch zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen die Stellung eines englischen Parlamentes oder auch nur eines amerikanischen Congresses einnehmen. Die Ausgleichung des Dualismus der beiden großen Staaten, die Unterwerfung eines derselben unter einen seinen realen Verhältnissen widersprechenden Beschluß einer Majorität der Bundesgewalt, selbst eine unbedingte Wegdrängung der Mittelstaaten von einem particularistischen Standpuncte geht über ihre Kräfte.

So ist denn das wenig erfreuliche Ergebniß, daß die vorgeschlagene Veränderung der Bundesverfassung den Zweck, welchen sie zu erstreben vorgibt, und welchen wenigstens die Nation zu erreichen wirklich strebt, nämlich Einheit, Macht und Größe der Gesammtheit, herbeizuführen nicht im Stande ist; und zwar nicht etwa wegen einzelner Fehler in der Ausführung, — von welchen noch gar nicht die Rede war, — sondern nach dem Grundgedanken.

Mit der Nichtbeseitigung mächtiger, thatsächlicher Hindernisse und mit der Nichterreichbarkeit der vorliegenden und vorgegebenen Zwecke ist dann aber das Urtheil über den Grund-

gedanken des Plans von vorne herein ausgesprochen. Er ist falsch und nach aller Wahrscheinlichkeit auch nicht einmal auf kurze Zeit lebensfähig; in keinem Falle kann er Abschluß und Befriedigung bringen.

Es soll hiermit keine Verdächtigung des Willens der Beschließenden ausgesprochen sein. Wenn eine genügende Neugestaltung Deutschlands nur auf einer ganz andern Grundlage möglich war, diese letztere aber unter den gegebenen Umständen ihrer Seits ebenfalls nicht möglich ist, — und beides muß zugegeben werden, — dann war eben nichts Gutes zu erlangen. Ein Fehler liegt nur insofern vor, als man dieses nicht einsah, oder daß man glaubte, die unwillkommene Wahrheit durch blosen Schein einer Abhülfe verdecken zu können.

III. Die Einzelheiten.

Wäre der Reformplan nur in seinen Grundzügen mitgetheilt und beschlossen worden, so würden auch die Bemerkungen und Bedenken über denselben sich im Allgemeinen halten können, und es möchte vielleicht schon an den vorstehenden Nachweisungen genügen. Allein der in den Einzelheiten ausgearbeitete Entwurf erfordert auch eine Betrachtung derselben. Selbst wenn man den Grundgedanken zuzugeben geneigt wäre oder denselben auch gegen Willen annehmen müßte, wäre doch immer noch zu untersuchen, ob die einzelnen Theile des Organismus dem nun einmal gesetzten Zwecke entsprechen, und ob sie überhaupt zu fungiren geeignet sind. Gerade für die Anhänger der Reformacte haben diese Betrachtungen eine entschiedene Bedeutung, weil sie ja wünschen müssen, daß ihre Verfassung auch wirklich sich bewähre und nicht etwa unbeabsichtigte Uebel erzeuge. Sollten sich bei solcher näheren Prüfung bedeutende Mängel herausstellen, so würde sich jedenfalls die Folgerung ergeben, daß die Reformacte, so wie sie jetzt beschlossen ist, nicht eingeführt werden dürfe.

---

1. Die Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes.

Der Zweck und somit die Zuständigkeit des Deutschen Bundes ist in seinem ersten Grundgesetze, der Bundesacte, bekanntlich sehr einfach und fast nur negativ bestimmt worden.

Es soll nämlich der Deutsche Bund bestehen „zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“ Die sogenannten „besonderen Bestimmungen“ gingen allerdings über dieses bloß völkerrechtliche Schutzbündniß hinaus, indem sie die Beseitigung einzelner besonders schreiender Uebelstände der Rheinbundszeit zu beseitigen und einige wenige allgemeine Forderungen der Nation zu befriedigen versprachen; Beides übrigens hauptsächlich im Bereiche der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, und ohne daß der Bund Vorschriften oder Organe dafür herzustellen hatte.

In dem zweiten Grundgesetze, der Wiener Schlußacte, sind diese Bestimmungen beibehalten und nur etwa in soferne erweitert worden, daß nähere Vorschriften über die Zustandebringung organischer und nützlicher Einrichtungen gegeben wurden, übrigens in der Art, daß deren Zustandebringung höchlichst erschwert war; indem Stimmeneinheit im Wesentlichen bei denselben festgesetzt wurde.

Jeder weiß, daß die auf solche Weise beschränkte Wirksamkeit des Bundes zu großen Beschwerden fort und fort Veranlassung gegeben hat. Sieht man nämlich auch — was weniger hierher gehört — davon ab, daß die Sorge für die innere Sicherheit Deutschlands unter Metternich's Leitung nur zu den widrigsten Polizeiquälereien ausgebeutet wurde, so bestand die Klage, daß der Bund es ganz unterlasse allgemeine nationale Einrichtungen und Gesetze auch da zu treffen, wo die Thätigkeit des einzelnen Staates nicht ausreiche und vielleicht selbst verderbe. Die Thatsache war richtig, wenn schon die gegen die Bundes*versammlung* gerichteten Vorwürfe ungerecht waren; sie konnte ja über die Grundbestimmung ihres Daseins nicht hinaus, und vermochte im einzelnen Falle

Eigenwillen und Eigensucht einzelner Regierungen nicht zu beseitigen.

Dem Verlangen nach einer größeren und nützlicheren Thätigkeit des Bundes sucht nun die Reformacte entgegenzukommen, indem sie gleich im Eingange eine Erweiterung des Bundeszweckes vorschlägt. Diese Erweiterung geht aber nach zwei Seiten hin. — Einer Seits soll die auswärtige Thätigkeit des Bundes dadurch erhöht werden, daß die Wahrung der Unabhängigkeit Deutschlands in die Wahrung seiner Machtstellung umgewandelt wird, eine Bestimmung, deren Bedeutung in späteren Artikeln dadurch näher erläutert wird, daß Kriege zur Vertheidigung außerdeutscher Provinzen von Bundesgliedern, als möglich und erlaubt angenommen werden. — Auf der anderen Seite findet eine große Ausdehnung der Zuständigkeit im Innern des Bundes statt. Es ist nämlich vorgeschlagen, daß künftig Zweck des Bundes sein soll: erstens Wahrung der öffentlichen Ordnung im Innern, (somit nicht bloß der Sicherheit wie bisher). Zweitens, Förderung der Wohlfahrt der deutschen Nation und Vertretung ihrer gemeinsamen Anliegen. Drittens, Schutz des öffentlichen Rechtszustandes in den einzelnen deutschen Staaten Viertens, Gemeinsamkeit der Gesetzgebung in Bereiche der dem Bunde verfassungsmäßig zugewiesenen Angelegenheiten; was denn (in Art. 20) in folgender Weise näher bestimmt ist: Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimathrecht, Ansäßigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse und über Auswanderung, sowie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung

etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch Beschlüsse des Directoriums und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden. Fünftens endlich die Erleichterung der Einführung allgemeiner deutscher Gesetze und Einrichtungen im Bereiche der Gesetzgebung der Einzelstaaten.

Ehe die einzelnen dieser neuen Bestimmungen einer Würdigung unterzogen werden, sind wohl einige allgemeine Bemerkungen zu erledigen. Einmal ist klar, daß selbst die wünschenswertheste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes nur dann eine Bedeutung hat, wenn dem weiteren Rechte auch eine entsprechende Macht der Durchführung zur Seite geht. Zweitens kann nicht bestritten werden, daß diese neue Macht nur dann als heilsam zu begrüßen ist, wenn eine Sicherheit besteht, daß sie nicht in einer den Rechten und Interessen der Nation zuwiderlaufenden Weise angewendet werde. Drittens muß verlangt werden, daß die dem Bunde gesetzten Aufgaben nicht seinem Wesen widersprechen und über dasselbe hinausgehen. Wäre ersteres nicht der Fall, so beständen nur leere Worte und hohle Versprechungen, welche zwar für den ersten Augenblick bei den nicht tiefer Blickenden eine Popularität verschaffen könnten, aber den weit größeren Nachtheil hätten, später bei der nothwendigen Nichterfüllung um so erhöhte Unzufriedenheit zu erzeugen. Fände keine Sicherheit gegen Mißbrauch statt, so würde die Neuerung zum Fluche und zum Gegentheile der Forderungen, welche überhaupt eine Aenderung im Bunde begründen sollen. Bei einer folgewidrigen Ueberschreitung der naturgemäßen Aufgabe würde man den Boden sicherer Logik verlieren und vielleicht sehr ungewünschten ins Weite gehenden Forderungen Thür und Thor öffnen.

In allen drei Beziehungen sieht es nun aber nicht tröstlich aus.

Daß der Bund keine größere äußere Macht für eine erweiterte Thätigkeit erhält, liegt auf der Hand, da ja an seiner Zusammensetzung und Ausdehnung nichts verändert wird. Ob er nun aber wenigstens eine erhöhete Leichtigkeit für Anwendung der vorhandenen Macht erhalten würde durch die neue Organisation, hängt natürlich lediglich davon ab, ob das neue Organ des Bundes, das Directorium, mehr dazu angethan ist, die Widerspenstigkeit eines der Großstaaten zu beugen und die Abneigung gegen etwaige neue Beschränkungen von Seiten der Mittelstaaten gesetzlich zu brechen, als bis itzt der Bundestag. Es wird sich nun aber unten aus den näheren Betrachtungen des Directoriums ergeben, daß dem keineswegs so ist. Im Directorium soll allerdings Stimmenmehrheit gelten, und dem Gesetze nach ist somit die Ueberstimmung einer Großmacht möglich; allein daß damit in der That ein ernstlicher Widerspruch besiegt und Gehorsam erzwungen sei, könnte nur eine beneidenswerthe Einfalt glauben. Es wird also in Betreff der Großmächte mit der erweiterten Zuständigkeit sich gerade so verhalten, wie es sich bisher hinsichtlich der engeren verhielt; und was einen Widerstand der mittleren Staaten betrifft, so haben diese im Directorium sogar ein größeres Stimmengewicht als bisher in der Bundesversammlung, und es ist also auch hier nichts geändert in den Fällen, in welchen der gute Wille dieser Staaten, sei es unmittelbar sei es wegen sonstiger Fragen, in Berechnung gezogen werden will oder muß.

Ob es ungerecht ist, die Möglichkeit einer Unterdrückung der Freiheitsrechte von Seiten der Bundesgewalt anzunehmen, mag eine fünfundzwanzigjährige Geschichte des Bundes beantworten. Daß nun durch eine Nationalvertretung, deren Mitwirkung zu Bundes-Gesetzen eine entschieden größere Sicherheit gegen Mißbrauch gegeben ist, soll sicher nicht in Abrede

gestellt werden; allein eben so einleuchtend ist, daß die wirkliche Handhabung des Schutzes lediglich von der Beschaffenheit dieser Versammlung abhängt. Wenn eine reactionäre Mehrheit der Versammlung einer reactionären Mehrheit des Directoriums zustimmt, so ist es sogar schlimmer als bisher, wo widrigen Beschlüssen der Bundesversammlung in den einzelnen Ländern mit mehr oder weniger Recht entgegengetreten wurde. Solche Beschlüsse wären jetzt formell unanfechtbar. Daß nun aber die vorgeschlagene Zusammensetzung der Bundesvertretung keineswegs in dieser Beziehung beruhigt, ist bekannt und wird unten weiter nachgewiesen werden.

Was aber endlich die Beschränkung auf solche Zwecke betrifft, welche dem Wesen des Bundes entsprechen und die er somit naturgemäß ertragen kann, so ist es schon zweifelhaft, ob es zulässig ist, bei einem blosen Bunde von Machtstellung und von Befriedigung allgemeiner Anliegen, und nicht blos von Sicherstellung zu reden; jeden Falles ist sehr bedenklich, die gemeinsame Gesetzgebung weit auszudehnen und zwar auf Gegenstände, welche mit einem blosen völkerrechtlichen Schutzbündnisse nichts zu thun haben. Nicht etwa, weil diese Dinge nicht an sich vielleicht vortrefflich wären, sondern weil sie dem nun einmal Bestehenden fremd sind. Es fehlt aber dann an der sichern Verbindung mit der Wirklichkeit, an der Macht der gegen Widerspänstige oder Schwarmgeister geltend zu machenden Logik, an der Berechtigung zur Zurückweisung noch weiter gehender und vielleicht sehr widerwärtiger Forderungen. Hat man selbst die Gränzen überschritten, kann man Andere nicht mit Grund und mit Erfolg abhalten noch weiter zu gehen in den ihnen beliebigen Richtungen. Damit ist aber der Keim zu unabsehbaren Streitigkeiten gelegt, und stellt man das eben Geschaffene in die Gefahr neuer Umgestaltun-

gen. Dieß mögen vielleicht Gegner nicht bedauern, es ist aber ein Fehler für Freunde und Urheber.

Gelinde gesagt sind somit die Bedingungen eines wirklichen Nutzens der Zuständigkeitserweiterung nur in sehr unvollkommenem Maße vorhanden, und es liegt daher keineswegs im Bereiche der Unmöglichkeit, daß anstatt der gehofften Vortheile Uebel wirklich eintreten.

Sieht man nun aber auch hiervon ab und geht man zu näherer Betrachtung wenigstens der wesentlichsten Puncte über, so ergibt sich Folgendes:

Die Ausdehnung des Bundeszweckes auf Wahrung der Machtstellung Deutschlands hat ohne Zweifel etwas Bestechendes und dem Nationalgefühle Schmeichelndes; auch mag man wohl die Einwendung als nicht ganz zutreffend bei Seite schieben, daß eine Machtstellung Deutschlands nicht verschieden von der Machtstellung Oesterreichs und Preußens und neben derselben wirksam betrachtet werden könne, an der letzteren nichts geändert sei. Es mag ferner anerkannt werden, daß durch die in der Fürstenversammlung beschlossene Beseitigung der ausdrücklichen Rücksichtsnahme des europäischen Gleichgewichtes, sowie durch die hier ebenfalls beschlossene Erschwerung der Hereinziehung Deutschlands in Kriege, welche ihm fremd sind, die gar zu sichtbare Absicht Oesterreichs, Deutschland in den Kreis seiner Politik und seiner Schicksale hereinzuziehen, gelähmt worden ist. Allein es ist doch schließlich nur ein sanguinischer Traum, von einer Hebung der Machtstellung Deutschlands zu reden, so lange eine schwerfällige und in sich getheilte Bundesregierung den einheitlichen Großstaaten Europa's gegenübersteht. Die Verschiedenheit der Thatsachen wird weder durch Worte noch durch Verlangen geändert. So lange Deutschland ein Staatenbund ist, wird es auf ein actives Eingreifen in die Weltbegebenheiten verzichten

müssen, und wird Sicherheit für sich das Höchste sein, was wirklich zu erlangen steht; selbst dieses nur mit einem unverhältnißmäßigen Kraftaufwande. Es wäre somit wohl besser gewesen, man hätte es bei dem alten Worte gelassen, welches der Wahrheit wenigstens entsprach. Wäre Deutschland ein einheitlicher oder auch nur ein Bundesstaat, dann, aber auch nur dann, wäre seine Machtstellung von selbst gegeben; dann brauchte sie aber auch gar nicht beschlossen und ausgesprochen zu werden.

Nur als zweckmäßig mag erkannt werden, daß die Förderung der Wohlfahrt und der gemeinsamen Interessen der Nation und die Aufzählung einer Reihe von allgemeinen Gesetzen ausdrücklich als Zwecke des Bundes ausgesprochen sind, obgleich dadurch insofern wenigstens nichts Neues bestimmt ist, als eine solche Thätigkeit auch schon bisher unter den Begriff der nützlichen Einrichtungen fallen konnte. Allein großes Bedenken müssen die nachstehenden Bestimmungen erregen. — Die Wahrung der Sicherheit im Bunde soll ausgedehnt werden auf Wahrung der „Ordnung" im Innern desselben; und zwar ist keineswegs gesagt, daß sich die einschlagende Thätigkeit des Bundes auf Gesetzgebung zu beschränken habe, folglich nur mit Zustimmung der Abgeordneten geschehen könne; vielmehr wird das Directorium allein in den meisten Fällen eine Zuständigkeit auf diese Bestimmung gründen können. Das Wort Ordnung ist nun aber ein sehr unbestimmtes und vieldeutiges, der Begriff ein sehr dehnbarer; und es läßt sich zum Voraus gar nicht ermessen, wie weit ein Eingreifen des Directoriums in die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten auf diesen Grund hin ausgedehnt werden könnte. Jede neue freiheitlichere Gestaltung im ganzen Umfange des öffentlichen Lebens kann möglicherweise als der Ordnung zuwiderlaufend erklärt und vom Bunde unterdrückt werden, wenn sie einer

Mehrheit des Directoriums mißfällt. Hier dann aber mit tugendhafter Entrüstung von einer muthwilligen Verleumdung der Absichten der Bundesbehörden zu reden, wäre um so unbegründeter, als die Anwendung, welche man dem doch viel bestimmteren Begriffe der Sicherheit während eines Menschenalters wirklich gegeben hat, vor Augen liegt. Es ist somit eher zu wenig als zu viel gefordert, wenn mindestens ein Zurückgehen zu der bisherigen Bestimmung als räthlich verlangt wird. — Unter der Vertretung allgemeiner Anliegen der Nation kann kaum etwas Anderes verstanden sein als eine vom Bunde selbst und für die Gesammtheit ausgehende diplomatische Thätigkeit des Directoriums. Man kann nun vollkommen einverstanden sein mit dem Urtheile über die bisherige Unwirksamkeit der zersplitterten Vertretung Deutschlands im Auslande und über den daraus entstandenen schmählichen Mangel an Förderung und an Ehre; man kann somit eifrigst wünschen, daß durch eine einheitliche und damit berechtigte Vertretung bessere Ergebnisse erzielt werden mögen. Allein kann man ernstlich in einem Staatenbunde darauf hoffen? Nicht nur die beiden Großstaaten würden natürlich als solche ihre eigenen Gesandtschaften neben dem des Directoriums beibehalten, sondern es kann auch den einzelnen souveränen Mitgliedern des Staatenbundes ein solches Recht nicht entzogen werden, und es werden es auch wohl die größern unter denselben nicht aufgeben. Unmöglich kann dann aber neben diesen andern deutschen Gesandtschaften die Stellung eines Bundesgesandten als eine erfreuliche und wirksame gedacht werden. Wäre es doch keineswegs eine Unmöglichkeit, daß er bei der Verfolgung eines nur mit Stimmenmehrheit gefaßten Auftrages sogar auf heimliche Gegenbemühungen der Gesandten der Minderheit stöße. Auch hier ist also zu fürchten, daß die anscheinend kräftige und nationale Erweiterung der Zuständig-

keit des Bundes sich in der Wirklichkeit nirgends erwahren, dadurch aber nur zu weiterer Unzufriedenheit oder gar zu Schimpf und Spott führen würde. — Die ausdrückliche Aufnahme einer großen Anzahl von Gegenständen in den Kreis der Bundesgesetzgebung und die Möglichkeit, noch weitere bisher nicht genannte bei späterem Bedürfnisse ebenfalls aufzunehmen, entspricht ohne Zweifel sowohl allgemeinem Bedürfnisse als Wunsche. Wir können diese Bestimmungen also nur loben; und sie sind auch nicht von vorneherein nur Worte. Daß die Durchführung, wenn auch mit Schwierigkeiten und Zögerungen, möglich ist, beweisen einige große Gesetze, welche wir bereits haben, und andere, welche wenigstens in der Arbeit sind. Doch bedarf die Bedeutung und der Nutzen der hier beabsichtigten Erweiterung nach zwei Seiten hin einer genaueren Beleuchtung, damit man sich vor täuschender Ueberschätzung hüte. — Einmal ist wohl zu bemerken, daß die Reformacte für die gemeinschaftliche Gesetzgebung, also mit Ausnahme der eigentlichen Bundesgesetze, den Organen des Bundes nicht sowohl die Ausarbeitung vollständiger und sodann unmittelbar und ausschließend anzuwendender Gesetze zuweist, als vielmehr nur die „Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten." Dieß mag allerdings in gewissen Beziehungen und Fällen unvermeidlich sein. Bei der Verschiedenheit des Organismus der einzelnen Staaten sowie der allgemeinen Landesgesetzgebungen erfordert die Einfügung und Handhabung eines neuen Bundesgesetzes vielleicht mancherlei abweichende Bestimmungen; und es möchten diese leicht so tief gehen, daß sie blosen Einführungsgesetzen nicht überlassen werden könnten. Ferner ist die Octroyirung ganzer fertiger Gesetze mit allen ihren logischen und organisatorischen Forderungen gegenüber von den Ständeversammlungen der nur zum Theile im Bunde befindlichen Staaten, nament-

lich gegenüber von dem österreichischen Reichsrathe, kaum möglich. Es läßt sich daher an sich nicht beanstanden, daß nur die Feststellung der allgemeinen Grundsätze der Bundesgesetzgebung zugetheilt werden will; und es ist in der That mehr als man hoffen kann, daß auch nur diese immer folgsam von den einzelnen Landesgesetzgebungen werden aufgenommen und ausgearbeitet werden. Dann aber muß man sich vor Täuschungen hüten. Im besten Falle ist auf eine sich lange hinausziehende und in ihren Ergebnissen sowohl formell als sachlich verschiedenartige Thätigkeit zu rechnen, und als schließliches Ergebniß wird sich nichts weniger, als ein wirkliches gemeinsames deutsches Recht ergeben. Sowohl für theoretische Kenntniß als für practische Anwendung wird es auch künftig einer genauern und besondern Kenntniß bedürfen, wie itzt zur Benützung der nicht auf gemeinschaftlicher Grundlage beruhenden Rechte. Man wird nichts anderes bekommen, als einige neue Kapitel zu der unglücklichsten aller Rechtslehren, dem gemeinen deutschen Rechte. Und wie dann, wenn (was doch sicher auch eintreten wird) die Vertretung eines einzelnen Staates, etwa der österreichische Reichsrath, die von der Regierung eingebrachte nähere Bearbeitung des Bundesgesetzes verwirft? oder wenn die Regierung, um nur überhaupt etwas zu Stande zu bringen, sich zu wesentlichen Abweichungen von diesen Grundsätzen entschließen muß? Es ist somit sicher nicht übelwollende Schwarzseherei, wenn man in allen diesen Beziehungen nur sehr mäßige Ergebnisse der neuen Bestimmung zugeben kann. — Zweitens aber ist wohl unbestreitbar, daß die Auswahl der dem Bunde für seine Gesetzgebung zugetheilten Gegenstände nicht glücklich ausgefallen ist. Es liegt ihr offenbar kein Grundsatz und kein größerer Gedanke unter, sondern es sind nur diejenigen Aufgaben genommen, welche im gegenwärtigen Augenblicke bereits am Bunde in Bearbeitung

sind, oder eine solche gewissen Regierungen wünschenswerth erscheinen lassen. Dieß ist nun aber um so mehr zufällig und fragmentarisch, als ohne Furcht vor Widerspruch behauptet werden kann, daß die Auswahl der bisherigen Thätigkeit keineswegs dem Wunsche einer wirklichen nationalen Einheit und einem Plane zur Auferbauung einer solchen entsprang, sondern einzelnen practischen Wünschen und, neuerer Zeit, der Absicht, ohne Opfer an Souveränetätsrechten guten Willen und Thätigkeit zu zeigen. Ein gemeinschaftliches Gesetz über Maß und Gewicht, über Patente und Nachdruck, über Heimathlose und selbst über Civilproceß oder Obligationenrecht konnte auch der eifersüchtigste Particularist ohne Bedenken zugeben, wenn er hoffen durfte damit gewisse Kreise der Bevölkerung zunächst zufriedenzustellen und sich weitergehende Wünsche vor der Hand vom Halse zu halten. Allein mit alle dem, wenn es auch an sich ganz gut sein mag, ist im Großen und Ganzen gar wenig gewonnen. Hierzu hätte es der Aufnahme noch ganz anderer Gegenstände zu einheitlicher Ordnung und Gesetzgebung bedurft, so z. B. des Verkehrswesens, der Militäreinrichtungen. Allein an solche Beschränkungen der Einzeln-Souveränetät dachte Niemand, und daran denkt Niemand. Man wende nicht ein, daß der Kreis der gemeinschaftlichen Gesetzgebung durch die in der Reformacte aufgeführten Beispiele nicht habe geschlossen werden wollen, sondern vielmehr ausdrücklich eine Ausdehnung vorbehalten sei. Diese Ausdehnungsmöglichkeit steht allerdings auf dem Papier, allein die Verwirklichung ist so gut als unmöglich, da weiter aufzunehmende Gegenstände erst den Landesgesetzgebungen entrissen werden müßten, wozu einer Seits Einstimmigkeit des Bundesrathes und eine Mehrheit von vier Fünftheilen in der Abgeordnetenversammlung, anderer Seits Zustimmung sämmtlicher Landesvertretungen nothwendig wäre. Wer kann nun

hieran glauben? Wer kann ernstlich denken, daß die preußischen Kammern, oder daß gar der nur in einer kleinen Minderheit aus wirklichen Deutschen bestehende volle österreichische Reichstag sich dazu je entschließen werde? Es mag hieran nicht viel liegen, weil aus den oben angeführten Gründen die ganze gemeinschaftliche Gesetzgebung überhaupt practisch nicht viel bedeuten will; allein bezeichnend für den wahren Werth der Reformacte und ein Beitrag zu ihrer nüchternen Beurtheilung ist es immerhin.

Das Ergebniß von allem diesem ist dann aber, daß man, auch bei dem besten Willen, über die so laut geltend gemachte Ausdehnung der Bundeszwecke nur zu der Auffassung gelangen kann, dieselbe in zweierlei Beziehungen verfehlt und gefährlich zu finden. Einer Seits hat man das Wesen des blosen Staatenbundes grundsatzlos verlassen und diesem Aufgaben gestellt, welche einer strafferen staatlichen Organisation angehören; eine Folgewidrigkeit, welche sich nothwendigerweise früher oder später dadurch geltend machen wird, daß Forderungen entstehen werden, welche man logisch nicht abweisen kann und thatsächlich doch nicht zugeben will. Hierdurch werden Kämpfe hervorgerufen werden, in welchen man von Haus aus auf schlechtem Boden steht, und welche dem Ansehen der Regierungen und der Haltbarkeit des Beschlossenen keinen Vortheil bringen können. Anderer Seits versprechen die meisten der nun einmal gegebenen Bestimmungen practisch keinen Ausführbarkeit. Nun wird aber mit bloßen Worten thatsächlich nichts gewonnen, vielmehr nur neuer Stoff zu Klagen und zur Unzufriedenheit mit dem Bestehenden gegeben. Die Menge wird, so wie bisher so künftig, die in der That unbesiegbaren Hindernisse nicht beachten, welche einer Thätigkeit nach Außen und nach Innen entgegenstehen, sondern die Nichterfüllung des doch in einem Grundgesetze Verheißenen lediglich dem üblen Willen und der

Schlaffheit zuschreiben. Es gehört also auch keine große Prophetengabe dazu, um dem Directorium, selbst wenn die Reformacte wirklich und vollständig ins Leben treten sollte, vorauszusagen, daß der ganze Haß und die ganze Mißachtung, welche jetzt auf der Bundesversammlung weit und breit ruhen, sich in kürzester Zeit auf dasselbe übertragen werden, und zwar wohl selbst in verstärktem Maaße, weil man es mit so lauten Trompetenstößen als eine starke Gewalt, als eine Rettung von dem bisherigen Jammer gepriesen hat. Ob schuldig oder nicht schuldig, wird dann so wenig entscheiden, wie es bei der Bundesversammlung entschieden hat.

Sagen wir es mit Einem Worte. Die vorgeschlagene Erweiterung der Bundeszwecke ist zu viel und zu wenig; zu viel für einen Staatenbund, zu wenig für einen Bundesstaat.

---

2. Das Directorium.

Der Gedanke, eine Executivbehörde für den Bund zu schaffen, ist an und für sich nicht falsch. In dieser Beziehung bestand bisher eine Lücke in der Bundesverfassung, indem die Bundesversammlung selbst bei der großen Zahl ihrer Mitglieder nicht geeignet war zur Beaufsichtigung und Vollziehung des Beschlossenen, Ausschüsse aus derselben aber zwar sachgemäß die Beschlüsse vorbereiten konnten, zur Handhabung des Beschlossenen dagegen weder geeignet noch berechtigt waren, jedenfalls bei ihrer großen Anzahl die Bundesgewalt zersplittert en. Die natürliche Folge war, daß — mit Ausnahme der Militärangelegenheiten, für deren Besorgung die Militärcommission leidlich sorgte, — die Beschlüsse des Bundes in der Regel ihrem Schicksale überlassen blieben.

Eben so wenig läßt sich etwas dagegen einwenden, daß die einzuführende Executivbehörde nicht eine einheitliche, sondern eine collegialische sein soll. Unzweifelhaft wäre die erstere Form die an sich weit richtigere gewesen, und muß man bei einem Directorium, dessen Mitglieder die Vertreter unabhängiger und zum Theile gegnerischer Regierungen sind, nur allzu oft und gerade in den wichtigsteu Fragen auf inneren Zwiespalt und Lähmung rechnen: allein unter den gegebenen Umständen war nichts anderes möglich. Der Bundesstaat ist ja eben deßhalb unausführbar, weil einem einzelnen die oberste Gewalt nicht übertragen werden kann.

Endlich ist anzuerkennen, daß es in der Natur der Sache lag, die mächtigsten Bundesglieder von Rechtswegen in das

Directorium zu setzen, den übrigen aber irgend einen Antheil durch Wahl, Turnus oder dergleichen zu geben. Da Oesterreich oder Preußen, selbst Bayern, von einem aus kleineren und mittleren Staaten zufällig gebildeten Directorium nicht hätte gezwungen werden können, und da eigentlich Alles schon geleistet war, wenn diese großen Staaten vollzogen, was sie selbst anordneten: so war eine bleibende Stelle für sie in der Executivbehörde selbstverständlich. Von untergeordneter Bedeutung für die Gesammtheit war die Art und Weise, wie den mittleren und kleineren Staaten ihr Antheil zugeschieden wurde. Daß sich dieselben bei den Conferenzen um einen möglichst günstigen Antheil stritten, so daß kein Punkt der ganzen Reformacte so viele Verhandlungen, Sitzungen, Vorschläge hervorrief, als eben dieser, ist begreiflich genug; ebenso lassen sich wohl Combinationen aussinnen, welche gerechter und weniger tendenziös gewesen wären, als die jetzt beliebten: allein, wie gesagt, für das Ganze kommt wenig darauf an.

Mit all diesem ist aber nicht gesagt, daß das Directorium, so wie es jetzt beschlossen ist und wie es freilich den politischen Absichten Oesterreichs vollständig entspricht, richtig organisirt und annehmbar sei; im Gegentheile bildet die Stellung, welche dem Directorium gegeben werden will, eine mächtige Einwendung gegen den ganzen Reformplan.

Es kann einen ernstlich gemeinten Widerspruch nicht erfahren, daß in einem Staatenbunde, also in einem völkerrechtlichen Vereine souveräner Staaten, jedes Mitglied berechtigt sein muß, seine Stimme bei den gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich bei neu zu beschließenden Verbindlichkeiten geltend zu machen. Das Verhältniß mag nach der Machtverschiedenheit abgestuft sein; allein ganz ausgeschlossen kann Keiner sein, ohne aufzuhören als selbständiger Staat zu bestehen. In dieser Beziehung war die bisherige Einrichtung der weite-

ren und engeren Bundesversammlung vollständig den Verhältnissen angemessen, etwa mit der Ausnahme, daß den größeren Staaten ein stärkeres Stimmenverhältniß gebührt hätte. Bedarf es nun für einen solchen Bund einer Executivbehörde, so muß diese natürlich in zweckmäßiger Zahl und Weise bestimmt werden, es sind ihr die nöthigen Rechte zur starken Ausführung der Beschlüsse der Gesammtheit zuzutheilen: allein die Bildung des Gesammtwillens selbst muß bei der Gesammtheit bleiben, die vollziehende Behörde hat nur einen von diesen ertheilten Auftrag, und sie kann folgerichtig nur von dieser instruirt werden, nicht aber aus eigener Machtvollkommenheit oder nach dem privativen Gutfinden der einzelnen Mitglieder handeln.

Diesen Allen handelt nun das jetzt Beschlossene schnurstracks entgegen.

Die Gesammtheit der Bundesglieder hat in den regelmäßigen Geschäften so gut wie gar nicht mehr mitzusprechen. Die Bundesversammlung ist zu einem Bundesrathe degradirt, welcher kaum Anderes ist als ein nach Belieben zu befragender Staatsrath und eine Gesetzgebungscommission. Die von Zeit zu Zeit einzuberufende Fürstenversammlung ist eine Unmöglichkeit, und hätte jedenfalls nur das privilegium odiosum, Beschlüsse der Nationalvertretung zu verwerfen. Alle gemeinsame Gewalt des Bundes, alles Handeln desselben ist dem Directorium übertragen, und zwar soll dieses nicht etwa nach Instruction vom Bundesrath oder Fürstenversammlung verfahren, sondern lediglich nach den Anweisungen, welche jedes Mitglied desselben von seiner eigenen Regierung erhält.

In Folge dessen hat das Directorium das Gesandtschaftsrecht und die internationalen Verhandlungen für den Bund; — das Recht, die militärischen Schutzmaßregeln zu ergreifen, einschließlich der Mobilisirung des ganzen Bun-

desheeres, der Aufstellung desselben an den Grenzen, der Ernennung des Oberbefehlshabers und des Generalstabes, der Bildung der Bundeskriegskasse; — die Beaufsichtigung der Ruhe und Ordnung im Innern Deutschlands, die ganze Vollziehung der Bundesgesetze und Beschlüsse; — das ganze Executionsverfahren; — die Verhandlungen mit der Abgeordnetenversammlung; — kurz es ist die Regierung des Bundes, soweit dieser überhaupt eine Regierung hat. Die einzelnen im Bundesrathe zufällig vorbehaltenen Befugnisse treten entweder in höchst seltenen Fällen ein, oder sind sie rein formell; die Mehrzahl der Bundesglieder ist mediatisirt zu Gunsten der Größeren.

Wir können nicht umhin dieses für radical falsch zu erachten. Mit Vergnügen würden wir eine weitgehende Abtretung von Souveränetätsrechten sämmtlicher Bundesstaaten an eine einheitliche, selbständige, oberste deutsche Staatsgewalt sehen, und je mächtiger diese für die wirklich gemeinschaftlichen Angelegenheiten ausgestattet wäre, für desto besser würden wir es erklären: allein da eine solche Einheit und eine solche Staatsgewalt nicht für möglich erklärt wird und unter den jetzigen Umständen allerdings nicht möglich ist, so sehen wir für die Unterordnung der Mehrzahl unter eine Machtaristokratie keinen Grund ein. Dieß ist sicher nicht das Ziel, welches die Nation so sehnlich, und nach der Meinung so Vieler so berechtigt, verlangt. Damit wird sie sich nicht beruhigen.

Es scheint uns somit unbestreitbar, daß der ganze Gedanke des Directoriums, wie er jetzt feststeht, unannehmbar ist. Eine Executivbehörde ist allerdings Bedürfniß, sie mag auch, wenn es nicht anders ist, so zusammengesetzt sein, wie jetzt nach so vieler Mühe beschlossen ist: allein sie sei auch nicht der Bund selbst, sondern nur eine leichter bewegliche Behörde des Bundes. Wenn ihr also z. B. einer Seits die gesammte Vorbereitung von Beschlüssen für die Bundesver-

sammlung übertragen wird, sie somit an die Stelle aller jetzigen Ausschüsse tritt, und wenn ihr anderer Seits der stehende Auftrag gegeben wird zur Beaufsichtigung sämmtlicher Bundesanstalten sowie der Vollziehung sämmtlicher Bundesbeschlüsse; wenn sie ferner überall, wo unmittelbar zu handeln ist, dieses besorgt und anordnet: so ist dem Bedürfnisse reichlich abgeholfen. Daneben bleibt dann die naturgemäße Beschlußfassung der vollen Bundesversammlung, sowie deren Instruction für ihre Executivbehörde.

Die hier vorgeschlagene Abänderung des Entwurfes ist freilich sehr eingreifend, und es fällt in die Augen, daß nicht nur der jetzt vorgeschlagene Organismus in wesentlichen Puncten eine Umgestaltung erleiden würde, sondern daß namentlich auch der Geist, welcher ihn belebte, ein ganz anderer wäre. Allein eben darin bestünde der Vortheil. Es mag sein, daß ein nur seinen eigenen Eingebungen folgendes Directorium Manches zu Stande brächte, wozu eine von der Gesammtheit instruirte vollziehende Behörde nicht gelangen würde; als ein gesunder und auf die Dauer haltbarer Zustand kann es doch nicht betrachtet werden, wenn ein Zustand gegen sein innerstes Wesen organisirt ist. Denjenigen aber, welche bei einer solchen Einrichtung nur verlieren, kann verständigerweise nicht zugemuthet werden, daß sie sich darüber erfreuen und selbst dazu stimmen.

Sieht man aber auch ab von dem Grundfehler der vorgeschlagenen Directorial-Verfassung, so ist es immerhin noch wohl der Mühe werth, einige Streiflichter auf einige der Detailbestimmungen des jetzt Vorgeschlagenen zu werfen und auch bei diesen Unzuträglichkeiten nachzuweisen. Solche sind aber: das beständige österreichische Präsidium und die Stimmenzählung.

Oesterreich nimmt das beständige Präsidium im Direc-

torium in Anspruch und hat von der Mehrzahl in der Fürstenversammlung eine Zustimmung hierzu erlangt, nachdem der Punct bereits beseitigt war. Niemand kann verkennen, daß Oesterreich gewichtige Gründe für seinen Anspruch geltend machen kann, und daß es die Gewährung eifrig wünschen muß. Es ist weitaus, wenn auch nicht innerhalb der Bundesgränzen, der mächtigste Staat; es hat hauptsächlich Jahrhunderte lang die Kaiserwürde besessen; die auch nur vorübergehende Unterordnung unter ein preußisches Präsidium ist ein Heruntersteigen, welches nicht bloß dem Herrscher, sondern auch wohl der österreichischen Nation schwer ankommen muß. Auf der anderen Seite können wir aber auch nicht übersehen, was für einen preußischen Anspruch auf Gleichstellung geltend gemacht werden mag. Preußens Bevölkerung im Bunde ist größer als die der deutsch-österreichischen Provinzen; es ist durch seine Ausstreckung durch ganz Deutschland unmittelbar einflußreicher und nothwendiger, dabei mit den deutschen Interessen unvergleichbar mehr verwachsen; es steht mit den europäischen Fragen ebenfalls in unmittelbarer Verbindung; eine bleibende wenn auch nur formelle Unterordnung erscheint auch hier König und Volk unzulässig. Sehr leicht begreift sich unter diesen Umständen, daß ein beständiger Vorsitz in dem Directorium eben so entschieden von Oesterreich verlangt, als von Preußen, nach allen Nachrichten, verweigert wird. Hierin liegt nun eine der größten Schwierigkeiten. Es mag der Vorsitz nur ein Ehrenpunct sein; allein der Gegensatz ist so geschärft, daß jedes Zustandekommen einer besseren Ordnung der Dinge scheitern muß, falls nicht ein Abkommen gefunden werden kann. Leider ist dieß sehr schwierig; und nicht eben mit großer Hoffnung auf Zustimmung wird die Frage aufgeworfen, ob man sich nicht etwa dahin vereinigen könnte, abwechselungsweise Oesterreich und Preußen den Vorsitz im Di-

rectorium und im Bundesrathe und zwar in der Art führen zu lassen, daß jedes in einem der beiden Collegien an der Spitze stünde?

Von noch größerer Bedeutung ist die Bestimmung, daß im Directorium immer nach Stimmenmehrheit entschieden werden soll, und zwar, da jetzt 6 Stimmen beliebt worden sind, bei Stimmengleichheit für die Seite, auf welche die größere matrikelmäßige Bevölkerung stehe. Wir unterlassen diesen letztern wunderlichen Gedanken näher zu besprechen und die verschiedenen Combinationen arithmetisch zu berechnen, welche sich daraus ergeben können, dieß aber aus dem Grunde, weil wir jeden Falles zwei wesentliche Ausnahmen von dem Grundsatze der Entscheidung durch Stimmenmehrheit für geboten erachten. — Einmal nämlich erscheint es politisch unzulässig und unmöglich, von den beiden großen Staaten ein positives Vorgehen zu verlangen, wenn sie beide dagegen sind, die vier anderen Mitglieder aber es beschließen würden. Immerhin mag ein solches Uebereinstimmen der mittleren und kleineren Staaten beweisen, daß es sich von einem weitverbreiteten deutschen Interesse handelt; allein es ist gegen die Natur der Dinge, wenn die Kleineren die Mächtigen zwingen, wenn die Vertreter von einem Dritttheile zersplitterter Macht die Inhaber von zwei Dritttheilen geschlossener und selbst noch weit über dieses Verhältniß hinaus zu verstärkender Kraft gegen ihren Willen sollen mit sich reißen dürfen. Auch wird es thatsächlich eben nicht geschehen. Es ist also besser, das Ungehörige und nicht Durchzusetzende auch nicht als formell möglich hinzustellen, und ein Zusatz, daß ein Beschluß gegen den übereinstimmenden Willen der beiden großen Mächte nicht gefaßt werden könne, erscheint somit als vollkommen begründet. — Zweitens aber ist auch auf den Vollzug eines Directorialbeschlusses nicht zu zählen, wenn die beiden Großstaaten auf ver-

schiedenen Seiten stehen. Mag dann auch ein formell gültiger Beschluß vorliegen, in einem wichtigen Falle wird sich weder Oesterreich noch Preußen thatsächlich majorisiren lassen, und zwar politisch mit Fug und Recht. Dann tritt entweder, und zwar besten Falles, eine Nichtvollziehung ein, somit eine klar zu Tage tretende Ohnmacht des Directoriums und des Bundes; oder aber es wird der Versuch zum Zwange gemacht, d. h. Bürgerkrieg mit sehr unsicherem Ausgange und mit wahrscheinlicher Einmischung von ganz Europa beschlossen. Auch hier muß der Wucht der Thatsache Rechnung getragen und eine Beschlußfassung zu activem Handeln für unthunlich erklärt werden, so lange Oesterreich und Preußen verschiedener Meinung sind. Wir sind nicht naiv genug zu übersehen, daß dieser Forderung eines Veto für jeden der beiden Großstaaten sehr laute und sehr leise, aber dennoch nicht minder bestimmende, Widersprüche entgegengesetzt werden. Laut wird man betonen, daß hiermit die Kraft des Bundes im Innersten bedroht sei. Wir können dem nicht entgegen reden. Unzweifelhaft wird durch eine solche Bestimmung in manchen und wichtigen Fällen die Thatkraft des Bundes gelähmt werden. Allein die Frage ist eben die, ob es besser ist, ein Hinderniß in legaler oder in illegaler Form zur Wirksamkeit kommen zu lassen? Und hier kann doch kein Zweifel über das Bessere sein. Nicht offen geltend gemacht, allein um so sicherer ins Auge gefaßt wird werden, daß durch ein preußisches Veto Oesterreich die Möglichkeit benommen würde, mit Hülfe der ihm mehr zugeneigten Mittelstaaten Preußen durch einen formell unantastbaren Bundesbeschluß in den Kreis seiner europäischen Politik hineinzuziehen. Auch dieß ist richtig. Da aber ein thatsächliches Gehorchen Preußens doch nie und nimmermehr zu erwarten ist: so erscheint es als bessere Politik, einen Plan fallen zu lassen, welcher nie zum gewünschten Ziele

führen, wohl aber weitere Zwistigkeiten hervorrufen kann. Durch Verfassungs-Paragraphen kann nun einmal gegen die Natur der Dinge nicht angegangen und ein großer Staat nicht gezwungen werden.

Es ist somit nicht zu viel gesagt, wenn von dem Vorschlage zur Einführung und Ordnung eines Directoriums behauptet wird, daß er in seinen wichtigsten Theilen falsch und unannehmbar sei.

---

3. Der Bundesrath.

Wenn es die Absicht war, die ganze Thatkraft des Bundes auf das Directorium zu übertragen, so konnte natürlich für eine Bundesversammlung nicht viel übrig bleiben. Und doch war auf der anderen Seite eine solche nicht zu umgehen. Unmöglich war nämlich sämmtlichen Bundesfürsten, mit Ausnahme der Königreiche, zuzumuthen, daß ihr ganzer Antheil an allgemeinen deutschen Angelegenheiten und ihr Einfluß auf Leistungen nur darin bestehe, einen oder zwei aus ihrer Mitte in das Directorium zu wählen und diese daselbst — bei der großen Anzahl der zur Instruction Berechtigten thatsächlich ganz unabhängig — dem eigenen Willen zu überlassen. Wären sie doch übler daran gewesen als ihre Unterthanen, welche wenigstens Abgeordnete mit Stimmrecht zur Nationalversammlung zu wählen haben sollten. Eine Bundesversammlung mußte also beibehalten werden.

Allein woher für diese eine Beschäftigung oder eine Berechtigung nehmen?

Man kann der Reformacte die Anerkennung nicht vorenthalten, daß sie das unter Umständen Mögliche zusammenzusuchen und aus den verschiedenen Läppchen eine Art von Gewand zusammenzusetzen bemüht war.

Der Bundesrath soll vom Directorium um seine Ansicht angegangen werden können, — vorausgesetzt daß es diesem zu fragen beliebt, und ohne Verpflichtung zur Befolgung des Gutachtens.

Er soll neue Bundesgesetze ausarbeiten dürfen, welche dann, (so scheinen wenigstens die keineswegs unzweideutigen Worte auszulegen zu sein), vom Directorium der Abgeordnetenversammlung zu übergeben und von ihm mit dieser weiter zu behandeln wären.

Er soll endlich sogar Beschlüsse in einigen Fällen zu fassen haben; so namentlich über formelle Kriegserklärung, wenn das Directorium Alles zum Kriege bereits vorbereitet hätte; so die Theilnahme an einem Kriege wegen nichtdeutscher Angelegenheiten einer der Großmächte; so die Ratification der vom Directorium abgeschlossenen Friedens- oder sonstigen Bundesverträge; so endlich die Veränderung von Grundgesetzen des Bundes und das Zustandebringen nützlicher und organischer Einrichtungen.

Dieß aber bald mit Stimmeneinheit, bald mit zwei Dritttheilen der Stimmen, bald mit einfacher Mehrheit. Zusammengesetzt aber soll dieser Bundesrath sein, wie die bisherige engere Bundesversammlung, nur daß Oesterreich und Preußen je drei Stimmen zu führen hätten, anstatt bisher Einer.

Behaglich genug würden die Stellen in diesem Bundesrathe sein, wenn er zu Stande käme. Der erste Blick auf die sogenannte Zuständigkeit zeigt, wie wenig die Mitglieder in Anspruch genommen werden würden. Gutachten würden nach aller Wahrscheinlichkeit selten genug gefordert werden. Die Directorialhöfe würden schon selbst wissen, was sie wollen; eine etwaige Minderheit im Directorium aber dürfte mit dem Wunsche, daß der Bundesrath mit seiner Ansicht zu vernehmen sei, wohl schwerlich je durchdringen, da eine Mehrheit keine Lust haben kann, sich selbst eine Schwierigkeit zu machen. Krieg und Frieden käme vielleicht in Jahrzehnten nicht vor; und wenn, so wäre die formelle Kriegserklärung eine leere

und deßhalb leicht abgemachte Cäremonie; es stünde ja ganz in der Hand des Directoriums, die Sache bis auf einen Punct zu führen, welcher eine Verweigerung gar nicht mehr zuließe. Verträge schließt der Bund erfahrungsgemäß kaum je ab, und überdieß soll der Fürstentag das Vorrecht der Ratification haben, wenn er es ausüben will. Von einer Verwerfung könnte ohnedem kaum die Rede sein. Die Zahl der Bundesgesetze ist der Natur der Sache nach nicht groß, und ihre Entwerfung könnte den Bundesrath nicht viel in Anspruch nehmen; noch weniger die Abänderung von Grundgesetzen, die Gründung neuer nützlicher oder organischer Einrichtungen und die Herübernahme von Gegenständen der Landesgesetzgebung auf den Bund, und zwar schon deßwegen, weil die Zustandebringung aller dieser Gesetze fast hoffnungslos ist wegen erforderlicher Stimmeneinheit oder großer Stimmenmehrheit.

So bleibt also den — wie man will, glücklichen oder unglücklichen — Mitgliedern des Bundesrathes in der Regel nichts übrig als „die Beziehungen zwischen dem Directorium und ihren Regierungen zu vermitteln,“ d. h. die Beschlüsse des Directoriums, soweit sie die einzelnen Staaten berühren, nach Hause zu befördern und etwaige Antworten zu übergeben. Nebenbei mögen sie versuchen in Erfahrung zu bringen, was im Directorium vorgeht, um darüber berichten; auch, wenn sie können, sich Einfluß und Gehör bei diesem oder jenem Mitgliede des Directoriums zu verschaffen.

Wäre die Sache nicht sehr ernsthaft, so könnte man sie wohl scherzhaft besprechen. Allein die Frage ist, ob eine solche Stellung der großen Mehrzahl der Bundesglieder eine mögliche, eine haltbare ist? Dieß ist auf das Bestimmteste zu verneinen. Wir haben schon bemerkt, daß wenn nicht ein einseitlicher Bundesstaat geschaffen werden will und kann, eine politische Nullification der Mehrzahl souveräner Bundesstaaten

dem Wesen eines völkerrechtlichen Bundes durchaus zuwider ist. Eine ausübende Behörde ist Bedürfniß. Dieser mag dann selbstständig überlassen werden, was zur Ausführung der Beschlüsse des Bundes nöthig und nützlich ist. Allein an den Beschlüssen selbst müssen die Mitglieder einen ihren realen Machtverhältnissen entsprechenden Antheil haben. Das Mittel aber ist ein sehr einfaches und ist oben bereits angegeben, die Instruction des Directoriums gehe nämlich von dem Bundesrathe aus, und nicht von den einzelnen Directorialhöfen. Wird dabei den großen und den mittleren Staaten ein entsprechendes Stimmrecht eingeräumt, — es könnte immerhin demselben ein noch größeres Verhältniß gegeben werden, als das vorgeschlagene, — wird ferner das gemeinschaftliche Veto der Großstaaten gegen die Gesammtheit und das Veto des einen desselben gegen den anderen auch hier aufrecht erhalten: so wird die Wirklichkeit beachtet und die Formen entsprechen der Sache. Auf eine großartige europäische Politik des Bundes muß dann freilich verzichtet werden; allein es kann nicht oft genug gesagt werden, daß eine solche überhaupt nicht möglich ist für Deutschland, so lange es ein Staatenbund ist, welcher zwei rivalisirende Großmächte unter seinen Mitgliedern hat. Dieß mag zu beklagen sein, allein es ist nicht zu ändern, außer durch einen einheitlichen Bundesstaat. Ein solcher ist aber nur möglich in Folge entweder einer allgemeinen demokratischen Revolution, welche einen Bund von halbsouveränen Republiken begründete mit gewählter Centralregierung, wie in Amerika oder in der Schweiz, oder durch einen dreißigjährigen europäischen Krieg, der entweder Preußen oder Oesterreich in Stücke schlüge und dem Uebrigbleibenden von Beiden die Kaiserkrone verschaffte. Beides ist außer Frage, wenigstens für den Willen gewissenhafter und vernünftiger Männer; bei Beiden könnte überdieß ein ganz anderer

sein als der eben vorausgesetzte, eine Finis Germaniae. Also bleibe man bei dem Möglichen und impfe ihm keine Institutionen ein, welche mit seinem Wesen im Widerspruche sind und entweder nicht bestehen bleiben oder zu Katastrophen führen. Alle noch so einstimmigen Beschlüsse von Versammlungen und alle tausendfach wiederholten Leitartikel in den Zeitungen ändern hieran nichts. Es ist hier wie mit der Confessionsverschiedenheit in Deutschland. Sie wäre wohl besser nicht; allein da sie einmal besteht, so muß man sich eben auch ihre Folgen gefallen lassen und den Thatsachen gemäß die Einrichtungen treffen.

---

4. Die Fürstenversammlung.

Kein Theil des österreichischen Vorschlages hat wohl so sehr überrascht als die beantragte periodische Fürstenversammlung. Je im dritten Jahre sollen auf gemeinschaftliche Aufforderung Oesterreichs und Preußens die sämmtlichen regierenden Fürsten, oder in ihrer Verhinderung Prinzen aus ihren Häusern, zusammentreten, und zwar nach dem Schlusse der Abgeordnetenversammlung. Zuständig soll diese Versammlung sein zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten, namentlich aber zur Berathung über Beschlüsse, Anträge und Beschwerden der Nationalvertretung und zur Ratification von Verträgen mit dem Auslande, falls solche vom Bundesrathe noch nicht vollzogen wäre.

Dieser Gedanke ist mannichfach sehr bewundert worden. Auf diese Weise, rühmte man, werden die Fürsten wieder mehr in ihrer persönlichen Würde und Macht erscheinen; ihre häufige persönliche Begegnung werde zur Freundschaft und Einigkeit führen; an die Stelle endlosen Schreibens wieder Wort und That gesetzt werden. — Wir geben zu, daß dieser neue Gedanke etwas Blendendes hat und die Einbildungskraft gefangen nehmen mag; wir haben aber auch gefunden, daß er eine nüchterne prosaische Kritik durchaus nicht ertragen kann.

Vor Allem ist nämlich so gut als gewiß, daß ein so häufiges persönliches Erscheinen der Fürsten selbst sich als Unmöglichkeit erweisen würde. Vielerlei Gründe werden gar bald Diesen oder Jenen, die Mächtigsten zumeist, am persön-

lichen Erscheinen verhindern, und sie werden sich also vertreten lassen. Dann bleiben aber natürlich auch gar bald alle Uebrigen weg, welche mit Bevollmächtigten, und wären diese auch Prinzen, nicht auf gleichem Fuße verkehren können und wollen. In kürzester Zeit würden sich also nur Prinzen versammeln. Damit wären dann aber einer Seits alle die Zwecke vollkommen verfehlt, welche man durch die persönliche Anwesenheit der regierenden Fürsten erreichen zu können glaubte, anderer Seits entstünde eine politische, staatsrechtliche und geschäftliche Ungeheuerlichkeit. Wenn irgend ein Satz im öffentlichen Rechte sämmtlicher Staaten der Gegenwart feststeht, so ist es der, daß die Prinzen vom Hause keinen Antheil an den Regierungsrechten haben. Wo wäre namentlich auch im constitutionellen Staate ein Platz für eine solche Stellung? Von der nur allzu häufigen und psychologisch ganz gut begreiflichen Eifersucht gegen ein Einmischen von Nachgeborenen und Thronwärtern gar nicht zu reden. Die stellvertretenden Prinzen könnten also nur mit Instructionen versehen erscheinen und nur auf Grund solcher stimmen und handeln. Nun ist aber Zweierlei unzweifelhaft. Einmal, daß diese Instructionen nur von der verfassungsmäßigen Regierung ausgehen und nicht im Widerspruche mit den früheren Anweisungen für die Gesandten im Directorium und im Bundesrathe stehen könnten. Zweitens, daß im Zweifel die abzusendenden Prinzen mit den zu behandelnden Geschäften, vielleicht überhaupt mit Geschäften, weit weniger vertraut wären, als die regelmäßig mit ihnen beschäftigten Staatsmänner. Wozu nun aber diese Herren zu solcher Arbeit bemühen? warum von ihnen einen besonderen Erfolg erwarten? wofür die weit größere Schwierigkeit einer Verantwortlichkeit derselben hervorrufen? Offenbar würden die gewöhnlich gebildeten Geschäftmänner in allen diesen Beziehungen weit besser an der Stelle sein.

Man wird vielleicht entgegenhalten, dieß Alles sei eine müßige Unterstellung. Die Fürsten können und werden selbst kommen. — Gut; dann aber hat eine ruhige Beurtheilung andere und noch schwerere Bedenken vorzulegen.

Zunächst ist einleuchtend, daß eine Versammlung sämmtlicher deutscher Fürsten mit wichtigen Gegenständen beschäftigt sein muß. Sie zur Erledigung bloßer Kleinigkeiten zusammenzurufen, wäre unbillig, unanständig und dem Ansehen der Monarchie schädlich. Für eine wichtige Beschäftigung zu festgesetzter wiederkehrender Zeit wäre nun aber keineswegs mit Sicherheit einzustehen bei der vorgeschlagenen Zuständigkeit. Es könnte sich vielmehr leicht begeben, daß die hohe Versammlung so gut wie nichts zu thun finden würde. Ratification von Verträgen des Bundes werden kaum je vorkommen und sind überdieß eine reine Formsache. Aenderungsbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung zu den Entwürfen von Bundesgesetzen mögen allerdings zu ernstlichen Bedenken Veranlassung geben und vielleicht eine Zurückziehung des Gesetzes räthlich erscheinen lassen; ebenso mögen Anträge und Beschwerden der Versammlung von Bedeutung sein: allein es ist doch Zweierlei dabei zu bedenken. Einmal kann es sich zwar wohl begeben, daß auch in dieser Beziehung nichts vorliegt, was im Verhältnisse zu einer solchen Versammlung steht. Sodann wird die Möglichkeit, eine von den Beschlüssen der Versammlung abweichende Entscheidung zu treffen, sehr vermindert durch die Bestimmung, daß der Fürstentag erst nach dem Schlusse der Abgeordnetenversammlung einberufen werden soll. Schon die Verwerfung auch nur Eines Veränderungsbeschlusses zu einem Gesetze würde dasselbe also nicht zu Stande kommen lassen, und es müßte Alles drei Jahre lang liegen bleiben. Da nun aber Solches leicht gar nicht möglich sein könnte, so bleibt nur, ganz seltene Fälle abgerechnet, die Genehmigung der Abände-

rung übrig. Auch dieses erscheint nicht als ein würdiges Geschäft für eine Versammlung aller deutschen Fürsten. Ob aber endlich immer Stoff zu wichtigen und gedeihlichen Besprechungen allgemeiner Angelegenheiten vorliegen würde, ist auch zweifelhaft; und es könnte sich somit begeben, daß nichts irgend Bedeutendes zu thun wäre.

Von noch größerer, weil unmittelbar staatsrechtlicher und politischer Bedeutung ist sodann der Umstand, daß ein persönliches Eingreifen der Fürsten in die Geschäfte den constitutionellen Grundsätzen zuwiderläuft. Schon auf den jetzt beendigten Fürstentage haben sich bekanntlich Schwierigkeiten in diesem Puncte gezeigt, welche wohl thatsächlich aber nicht rechtlich beseitigt worden sind. Die Widerlegung Herrn v. Beust's gegen die ganz correcte Geltendmachung des constitutionellen Standpunctes von Seiten der badischen Regierung ist lediglich eine scheinbare. Auch wenn jeder Fürst von einem verantwortlichen Minister begleitet ist bei solchen Zusammenkünften, so ist, einmal, die nothwendige Form der Contrasignatur bei den persönlichen und mündlichen Entscheidungen der Fürsten nicht beobachtet und nicht zu beobachten; zweitens aber ist sehr wohl möglich, daß in der Versammlung, welcher der Minister nicht anwohnt, ein Fürst aus Mißverständniß, aus Charakterschwäche oder unvorbereitet von dem abweicht, was er mit seinem Minister besprochen und wofür dieser einzustehen zugesagt hatte. Dann ist die Verantwortlichkeit des Letzteren ein bloßer Schein, oder es tritt eine Ministerkrisis ein. Falls nun, je nach dem Stande der inneren politischen Zustände eines Landes, diese Krisis mit einem Verbleiben des Ministers endigt und somit die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für den in Frage stehenden Schritt des Fürsten definitiv nicht übernommen wird: in welcher Stellung ist dann der Fürst persönlich, und welche üble Verwickelungen können sich daraus

ergeben? Man sollte denken, die Deckung der Person des Fürsten durch Ministerverantwortlichkeit sei auch vom Standpuncte des persönlichen Interesses der Dynastieen so allgemein als politische Nothwendigkeit anerkannt, daß eben so allgemein die Unzulässigkeit einer Abweichung in dem vorliegenden Falle zugegeben werden müßte. Wäre es z. B. räthlich, unsere Fürsten als persönliche Widersacher der Anträge und der Beschwerden der Nationalvertretung erscheinen zu lassen?

Endlich hat man sich wohl bei der vorgeschlagenen Bestimmung, daß in dem Fürstenrathe nach dem Abstimmungsverhältnisse in der engeren Bundesversammlung zu beschließen sei, nicht klar gemacht, welche schwierige um nicht zu sagen lächerliche Rolle die zahlreichen Fürsten spielen müßten, welche zusammen nur Eine Stimme zu führen hätten. Es scheint für sie kaum eine andere Wahl zu bleiben als die unwürdiger und störender Zwistigkeiten oder einer unwürdigen Statistenstellung.

Eine ruhige Erwägung kann nach allem diesem nicht umhin, den ganzen Gedanken der periodischen Fürstenzusammenkünfte als einen unhaltbaren und vollständig auszumärzenden zu erklären. Die Analogie mit den Reichstagen, in welchen der Kaiser die Bischöfe, Herzöge und Grafen des Reichs um sich versammelte, um ihre Mitwirkung zu seinen Planen zu sichern, ist eine ganz falsche. Es bestehen jetzt weder Kaiser noch Reichslehenträger; sondern es sind in Deutschland nur souveräne von einander unabhängige Fürsten, welche unter sich in einem völkerrechtlichen Verbande stehen, ihre Regierungshandlungen aber nach den Verfassungsbestimmungen ihrer Länder zu bemessen haben. Solche Geschäfte sind naturgemäß von dazu besonders befähigten und dafür verfassungsgemäß verantwortlichen Beauftragten zu besorgen. Man übergebe also

sammt und sonders die Erledigung der dem Fürstentage vorbehaltenen Angelegenheiten dem Bundesrathe, welcher sie eben so schnell besorgen kann, dessen Thätigkeit keine constitutionellen Bedenken hat, und auf dessen Abstimmung die regierenden Herren ihren verfassungsmäßigen Einfluß vollständig bewahren.

Möglich allerdings, daß Umstände von außerordentlicher Art dann und wann eine persönliche Zusammenkunft der Bundesfürsten räthlich erscheinen lassen können, wenn z. B. eine äußerste Noth zu schnellem Entschlusse drängt und zu gewöhnlicher geschäftlicher Behandlung keine Zeit läßt; oder wenn eine wohl vorbereitete wichtige Frage auf den Punct der Entscheidung gebracht ist, so daß sie leicht durch mündliche Verhandlung der Fürsten und ihre Minister zu einem guten Ende gebracht werden kann. Nun, dann steht außerordentlich einberufenen Zusammenkünften nichts im Wege; nur stelle man dieselben nicht als regelmäßiges Regierungsmittel auf. Zu wünschen bleibt freilich auch in dem Falle, daß man die jüngst in Frankfurt gemachten Erfahrungen zu Rathe ziehe und sich über die rechtliche Natur und über den formellen Gang der Geschäftsbehandlung mit Klarheit verständige. Es darf keinem Zweifel unterliegen, ob es sich nur von vertraulichen Besprechungen oder von förmlichen Geschäftsabschlüssen handle; ob getroffene Verabredungen nur die Bedeutung moralischer Verpflichtung, somit allerdings unter Umständen die Nothwendigkeit einen Ministerwechsel zu versuchen enthalten, oder ob und welch rechtliche Verpflichtungen für den Staat übernommen werden wollen. Es muß eine bestimmte und handbare Form gefunden werden, in welcher sich auch in solchen außerordentlichen Fällen die Ministerverantwortlichkeit geltend machen kann.

Nichts aber darf weniger bekümmern, als die Furcht, es

möchte durch die einfache Beseitigung der regelmäßigen Fürstenversammlung eine Lücke in dem Systeme, irgend eine Unzuträglichkeit entstehen. Der ganze Gedanke hängt nicht organisch zusammen mit irgend einem Theile des Planes; er hat ganz das Ansehen eines flüchtigen Einfalles, und mag dann auch als ein solcher spurlos verschwinden.

---

5. Die Abgeordnetenversammlung.

Die wesentlichsten Bestimmungen über das vorgeschlagene Bundes-Abgeordnetenhaus sind nachstehende: die Versammlung soll bestehen aus 302 Mitgliedern, welche von den Landesvertretungen der verschiedenen Bundesstaaten aus ihrer Mitte gewählt werden, und zwar in der Art, daß in denjenigen Staaten, welche zwei Kammern der Landesvertretung haben, je ein Drittheil den ersten Kammern anzugehören hat. Die Vertheilung der Gesammtzahl unter die einzelnen Länder ist dahin bestimmt, daß Oesterreich und Preußen je 75, Bayern 27, die übrigen Königreiche je 15, Baden 12 schicken soll, u. s. w., auch dem kleinsten Staate aber immer wenigstens ein Abgeordneter zufällt. Die Versammlung soll alle drei Jahre im Monat Mai zusammentreten; ihre Mitglieder können keine Instruction von den wählenden Ständeversammlungen erhalten. Die Ständekammern der einzelnen Staaten sollen wo möglich nicht gleichzeitig mit der allgemeinen Versammlung tagen. Als Zuständigkeit der Versammlung ist bestimmt: Zustimmung zu Veränderung der Bundesverfassung; zu organischer Einrichtung des Bundes; zum Bundesbudget; und endlich zu den allgemeinen Grundlagen für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten über gemeinschaftliche Interessen. Die Versammlung hat das Recht zu Vorstellungen und zu Beschwerden in allen Bundesangelegenheiten und zu Anträgen auf Herübernahme von Gegenständen der Landesgesetzgebung auf die Bundesgesetzgebung. In allen Beziehungen steht dem Abgeordnetenhaus das Recht der Initiative zu.

Unzweifelhaft ist diese Neuerung die erfreulichste unter den Vorschlägen. Es mußte zwar oben bereits vor der Täuschung gewarnt werden, als könne und werde eine Abgeordnetenversammlung am Bunde denselben überwältigenden Einfluß ausüben, welchen das Parlament eines Einheitsstaates oder eines einheitlichen Bundesstaates zu erwerben im Stande ist; allein immerhin kann und muß Gutes aus dem Bestehen einer Volksvertretung am Bunde entstehen. Die Nation kommt aus der falschen und aufreizenden Stellung, bei den heimathlichen Angelegenheiten des einzelnen Landes eine Stimme zu haben, nicht aber bei den allgemeinen, das ganze Vaterland betreffenden. Es kann nur von günstigem Einflusse auf das Maß der Thätigkeit der Bundesbehörden sein, wenn in einer dazu berechtigten öffentlichen Versammlung, welche aus allen deutschen Ländern geschickt ist, Anträge gestellt und Beschwerden geführt werden können. Die Zustimmung zu Bundesgesetzen muß, mag die Versammlung sein wie sie will, wenigstens den negativen Vortheil haben, daß sie schwieriger, wie früher Jahrzehnte lang, zu absurder Freiheitsunterdrückung mißbraucht werden kann. Auch darf wohl angenommen werden, daß im Laufe der Zeit etwa noch fehlende und sich als nothwendig herausstellende Rechte werden durch Uebung eingeführt werden, sowie, daß in einem Nothfalle ohne weiteres Besinnen diejenigen Maßregeln werden ergriffen werden, welche zur Sicherstellung Deutschlands nöthig sind. Und wenn früher den Forderungen nach einer Nationalvertretung nicht mit Unrecht entgegengehalten wurde, daß sich das Verhältniß einer solchen zu der Bundesversammlung und der Geschäftsbetrieb zwischen beiden nicht wohl denken lasse: so würde itzt die Einführung einer Executivbehörde diese Schwierigkeit zu bedeutendem Theile beseitigen.

So ist denn wohl auch auf diesen Vorschlag einer regel-

mäßigen parlamentarischen Versammlung sehr wesentlich gerechnet worden als Mittel zur Gewinnung einer überwältigenden Zustimmung der Nation.

Dennoch sind es gerade die Bestimmungen über die Bundesabgeordneten gewesen, welche in den weitesten Kreisen Aufregung und Widerwillen gegen den ganzen Entwurf hervorgerufen haben. Dieß aber aus zwei Gründen hauptsächlich. Ein großer Theil der liberalen Partei sieht es als selbstverständlich an, daß eine nicht durch unmittelbare Wahlen sondern durch Delegationen aus den Landesversammlungen gebildete Versammlung den Bedürfnissen und Forderungen der Nation nicht entspreche; und selbst Regierungen haben sich dieser Anschauung schon in Frankfurt angeschlossen, sowie sie denn auch von Preußen vertreten wird. Sodann wird der den Ersten Kammern eingeräumte Antheil als zu groß, von Vielen sogar als ganz unberechtigt betrachtet. Außerdem hat die Beschränkung der Wirksamkeit der Versammlung, so der Beschluß des Fürstentages, welcher das ordentliche Bundes-Budget im Falle eines Nichtübereinkommens über das Neuvorgelegte fortdauern läßt, ferner die Einberufung um die im dritten Jahre, so wie die offenbare Nichtigkeit des Beschwerderechtes die Abneigung noch wesentlich gesteigert.

Den beiden erstgenannten Ausstellungen gegenüber befindet sich ein unbefangener und nach Kräften weiter um sich schauender Beurtheiler in einer eigenen Lage. Unzweifelhaft enthält der Tadel viel Wahres; dennoch dürfte ein wohl erwogenes Urtheil wesentlich anders zu formuliren sein.

Was zuerst die Frage über unmittelbare Wahlen oder Delegation betrifft, so kann man weder den gewöhnlichen Tadel noch die versuchte Vertheidigung als richtig anerkennen.

Nicht recht erklärlich ist nämlich, zunächst, die so weit verbreitete Meinung, daß ein von einer Ständeversammlung

aus ihrer Mitte abgeordnetes Mitglied an und für sich weniger tauglich zur freien und frischen Berathung allgemeiner Angelegenheiten sei. Dieß kömmt doch auf die Persönlichkeit an. Der Umstand aber, daß ein Mann von seinen Mitbürgern bereits zur Vertretung ihrer besonderen Landesinteressen geeignet befunden worden ist, spricht, zum Mindesten gesagt, nicht gegen seinen Willen oder seine Einsicht. Daß noch andere Eigenschaften dazu gehören, als zu einem Landesvertreter, ist richtig; allein ein Ständemitglied kann solche ja besitzen und gerade ihretwegen gewählt sein. Allein, wendet man ein, bei unmittelbaren Ernennungen ist die Auswahl größer; es können nicht nur die in die Landesständeversammlungen bereits Gewählten auch hierzu ernannt werden, sondern auch noch Alle außerhalb derselben; auch wird man bei diesen Wahlen lediglich die für die Gesammtheit nothwendigen Eigenschaften berücksichtigen und somit derselben sicher sein. Möglich; doch muß auf der anderen Seite hoch in Anschlag gebracht werden, daß bei einer Wahl aus den Ständeversammlungen die Eigenschaften der zu Wählenden bereits genau gekannt und nicht blos in Wahlprogrammen und Parteiempfehlungen versprochen sind. Eine Täuschung ist hier weniger möglich, was bei Wahlen immer viel sagen will. — Die angegebenen Gründe sind dann wohl auch nicht die eigentlich bestimmenden. Vielmehr liegt, einmal, unzweifelhaft bei Vielen, welche unmittelbare Wahlen verlangen, die Aussicht auf eine allgemeine politische Bewegung durch ganz Deutschland, wie sie gleichzeitig vorgenommene Wahlen hervorbringen müßten, im Hintergrunde. Mit solchen Bewegungen hofft man dann aber nicht blos günstige Wahlen, sondern auch sonstige politische Vortheile zu erlangen. Mit Einem Worte, man will unmittelbare und zu gleicher Zeit in ganz Deutschland vorzunehmende Wahlen als Agitationsmittel. Hier ist es denn erlaubt,

gerade aus demselben Grunde allgemeine Wahlen nicht mit günstigem Auge zu betrachten. Ohne die Macht einer solchen großen Bewegung zu unterschätzen, und ohne sie für schädlich unter allen Umständen zu erachten, darf man wohl der Meinung sein, daß in der Regel eine Entfesselung aller politischen Leidenschaften nicht wünschenswerth ist, und daß also eine Einrichtung, welche sie ersparte und doch denselben sachlichen Erfolg hätte, nämlich durchgehende Neuwahlen, wohl als vortheilhaft betrachtet werden könnte. Ein zweiter, und wohl noch angelegentlicherer Beweggrund für die Forderung unmittelbarer Wahlen ist wohl die Absicht, die Zusammensetzung der gesammten deutschen Versammlungen in die Hände der Masse der Bürger zu bringen und die reactionären ersten Kammern ihres Antheils zu berauben. Dann kann man allerdings mit der jetzt beliebten Zusammensetzung der Versammlung nicht einverstanden sein, wie sogleich näher erörtert werden wird; allein für ganz unzulässig muß man doch den Gedanken erachten, eine für ganz Deutschland so wichtige Körperschaft lediglich aus Bestandtheilen der Bewegung und der Demokratie zusammenzusetzen. Daß die Reformacte dieses vermeiden will, ist nicht nur nicht tadelnswerth, sondern unbedingte Forderung der Politik.

Eben so wenig sind aber auf der anderen Seite die Gründe, welche für eine Delegirtenversammlung gewöhnlich angeführt werden, als richtig anzuerkennen. — Nur als eine leere Phrase kann es betrachtet werden, wenn gesagt wird: der Deutsche Bund sei kein Einheitsstaat, sondern eine Verbindung einzelner Staaten, deßhalb könne denn auch seine Vertretung keine einheitliche, sondern ebenfalls nur eine föderative sein. Dieß hat nach zwei Seiten hin keinen Sinn. Einmal würde ja auch bei unmittelbaren Wahlen nur in den einzelnen Staaten gewählt und bestände somit die Versammlung

nur aus Abordnungen derselben. Sodann aber hätte auch eine Delegirtenversammlung nur allgemeine deutsche Angelegenheiten zum Gegenstande, und es ist nicht abzusehen, welche Bedeutung gerade hier der Föderation gegeben werden will. — Verständiger zwar, aber doch nicht richtig, ist eine zweite immer wiederholte Behauptung, es müsse die allgemeine Versammlung mit den einzelnen Landesvertretungen in organischem Zusammenhange sein, damit keine Eifersucht zwischen beiden entstehe und die Maßregeln der Bundesgewalt nicht mehr, wie so oft bisher, Widerstand bei den einzelnen Landesvertretungen finden. Daß ein solcher Antagonismus unter allen Umständen vermieden werden muß, ist ganz richtig; allein nicht zu begreifen ist, wie die Zusammensetzung der allgemeinen Versammlung aus Abordnungen der einzelnen Landesversammlungen, mit Verbot jeder Instruction durch die letzteren, dieses bewirken soll. Wenn man nämlich etwa der Ansicht wäre, daß sich eine Uebereinstimmung schon von selbst ergeben werde, weil ja die Delegirten von der Mehrheit in der Landesversammlung gewählt und somit anderer Ansicht seien: so möchte dieß ganz richtig sein, falls die große Versammlung nur ein Ausschuß aus Einer Landesversammlung wäre. Allein das beantragte Parlament soll ja aus einigen dreißig Ständeversammlungen hervorgehen, welche doch sicherlich unter sich sehr verschieden sind. Nichts ist daher wahrscheinlicher, ja gewisser, als daß die so zusammengesetzte Mehrheit der großen Versammlung mit den Mehrheiten verschiedener Landesversammlungen gar nicht übereinstimmt. Wie soll nun eine Harmonie zwischen beiden dadurch erzeugt werden, daß diese dissentirenden Landesversammlungen Delegirte absendeten, welche in der großen Versammlung bei der Minderheit sitzen? Theils aus diesem Grunde, theils aber schon an sich ist es, ferner, ganz unmotivirt, wenn man auf den Einfluß und auf die Vertheidigung der Delegirten hofft,

falls Beschlüsse der allgemeinen Versammlung in den Landesversammlungen angegriffen werden sollten. Hier ist einmal sehr zu bezweifeln, ob dieser Einfluß ein so großer sein würde, als man ihn sich denkt und wünscht. Dem natürlichen Einflusse der Delegirten kann sich recht gut der ebenfalls natürliche Einfluß des Ehrgeizes und des Neides Nichtdelegirter entgegenstellen, und dann Widerspruch anstatt Uebereinstimmung hervorrufen. Unseres Bedünkens wäre es eine bedenkliche und nicht beneidenswerthe Stellung, welche die Delegirten unter ihren nicht bevorzugten Genossen einnähmen. Niemand kann freilich, da es an allen Vorgängen fehlt, mit Sicherheit berechnen, welche Folgen diese neue Art von Aristokratie in den Kammern hervorrufen würde, schwerlich aber gute und friedliche. Ist dem nun aber so schon in den Fällen, in welchen die abgeordneten Mitglieder sammt und sonders für die Beschlüsse der großen Versammlung gestimmt hatten, so ist vollends gar nicht abzusehen, wie die Uebereinstimmung zwischen der allgemeinen und der particularen Vertretung gewinnen soll, wenn die Delegirten ganz oder auch nur theilweise in der allgemeinen Versammlung einem Beschlusse sich widersetzten. Selten genug würden sie ihn in solchem Fall denn doch vertheidigen, weil er einmal gefaßt sei; und man könnte es ihnen auch in der That in dem Grade weniger zumuthen, je entschiedener sie gegen denselben gewesen wären und für je verderblicher sie ihn, sei es für ganz Deutschland, sei es das besondere Land, auch jetzt noch erachteten. Es wäre also als Regel anzunehmen, daß sie den Widerstand ihrer Genossen in der Landesvertretung nicht nur nicht beschwichtigen, sondern sogar noch steigern würden. Und selbst wenn nur Einzelne aus ihrer Mitte im Parlamente in der Minderheit gewesen wären, dürfte es möglich und wahrscheinlich sein, daß sie den Streit auf dem neuen Boden erneuerten und hier we-

nigstens den Sieg davon zu tragen suchten. Die Hoffnung auf eine größere Uebereinstimmung durch die sogenannte organische Verbindung der allgemeinen Versammlung und der Landesvertretungen beruht somit auf einem unklaren Gedanken und auf Nichtanwendung parlamentarischer Menschenkenntniß. Es wäre vielleicht nichts weniger als paradox, wenn gerade im Gegentheile der Satz aufgestellt würde, es sei von der vorgeschlagenen Einrichtung gesteigerter Streit und Antagonismus zu erwarten. — Die Sache liegt ganz anders. Um Streit zwischen einer allgemeinen Versammlung und den örtlichen Versammlungen zu verhindern, gibt es unbedingt nur zwei Mittel: entweder Instruction der Delegirten durch die einzelnen Versammlungen, oder vollständigste und schärfste Scheidung der Zuständigkeit bei der Wahl von Versammlungen, so daß sie in demselben Falle niemals zusammenzuwirken haben. Das erstere Mittel ist aus überwiegenden und naheliegenden Gründen nicht anwendbar; es bleibt also nur das zweite, welches auch von denjenigen Bundesverfassungen angewendet ist, die sich eines Erfolges zu erfreuen haben, so in Nordamerika und in der Schweiz.

Aehnlich verhält es sich mit den Gründen für und gegen die Theilnahme der ersten Kammern an der Zusammensetzung der allgemeinen deutschen Versammlung. Man kann beiden nur theilweise zustimmen. — Auf der einen Seite ist allerdings bei dem Vorwurfe, daß die Reformacte ein volles Drittheil der Sitze in der deutschen Versammlung den reactionären ersten Kammern einräume und sie dadurch in den Stand setze, in Verbindung mit wenigen Gleichgesinnten nicht nur jeden Fortschritt zu hemmen, sondern selbst in Uebereinstimmung mit einem reactionären Directorium positiv die Freiheit Deutschlands zu unterdrücken, die arithmetische Berechnung, und damit die politische Möglichkeit solchen Verhaltens unbe-

streitbar richtig. Allein nicht zugegeben kann deßhalb werden, daß damit schon eine Bildung der Vertretung Deutschlands ausschließlich auf demokratischer Grundlage gerechtfertigt ist; und es kann nicht zugegeben werden, daß es zweckmäßig ist, die in den Bereich einer Bundesvertretung fallenden Gegenstände der Berathung nur Einer Kammer zu unterstellen. Es hieße Eulen nach Athen tragen, diese beiden Sätze erst noch beweisen zu wollen; und es sei deßhalb nur die eine Bemerkung gemacht, daß man nicht etwa das nöthige conservative Element oder die zweite Berathung als durch das Directorium gegeben annehmen darf. Das Directorium ist die Regierung; hier handelt es sich aber davon dafür zu sorgen, daß auch die Vertretung nicht einseitig, nicht leidenschaftlich und übereilt, nicht unverträglich mit jeglicher Regierung verfahre. Nicht das ist der richtige Zustand, wenn die Regierung auch noch so entschieden schlechte Beschlüsse der Vertretung bekämpft, sondern der, wenn schon die Versammlung selbst verständig und politisch handelt, ihre Zusammensetzung aber die Möglichkeit hierzu gewährt. — Eben so wenig kann man aber auf der andern Seite einräumen, daß die Gründe, welche den den ersten Kammern gegebenen Antheil an der allgemeinen deutschen Vertretung geltend gemacht werden wollen, zutreffend sind. Wenn man sagt, der Adel bestehe nun einmal in Deutschland, und er habe thatsächlich noch großen Einfluß; es sei somit weder gerecht noch auch nur klug, ihn von jedem Einflusse auf die vaterländischen Angelegenheiten entfernt zu halten, und ihn dadurch von vorne herein zum Feinde der Neubildung des Bundes zu machen, so ist hingegen mancherlei einzuwenden. Einmal fällt die Zusammensetzung unserer ersten Kammern keineswegs zusammen mit einer festbegründeten und mächtigen Aristokratie. Zum bedeutenden Theile bestehen dieselben aus Elementen ganz anderer Art, welche nur mühe-

selig zusammengesucht und künstlich mit Vertretungsrechten begabt worden sind, namentlich aus Mitgliedern des kleinen, politisch ganz unbedeutenden Adels, aus höheren Beamten, welche die Regierung kurzer Hand ernennt, aus Professoren, Oberbürgermeistern u. s. w. Diese alle können keine Ansprüche darauf machen, die Aristokratie zu bilden und aus diesem Grunde eine bevorrechtete Stellung im deutschen Bunde einzunehmen. Sodann ist, jeden Falles in dem nichtösterreichischen Deutschland, die Stellung der Aristokratie nicht entfernt eine solche, daß ihr ein so großer Antheil an der Nationalvertretung gebührt. Wir reden hiebei aber nicht etwa von der, natürlich nicht maaßgebenden, Zahl, sondern von der reellen Größe des Vermögens und des Einflusses. Ferner und hauptsächlich aber hat sich gerade die wahre und große Aristokratie in Deutschland, wir meinen die Standesherren und was ihnen etwa gleich steht, politisch so unbrauchbar und so unwillfährig erwiesen, daß sie bei neu zu gründenden Einrichtungen weder mit Recht einen Antheil verlangen kann, noch auf eine erwünschte Thätigkeit von ihr zu hoffen wäre. Es ist völlig überflüssig, erst noch einmal zu erweisen, daß die Standesherren ihre Stellung völlig verkannt und dadurch gründlich verdorben haben, indem sie, anstatt die ersten Bürger zu sein und etwas zu leisten, sich an ihren verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten fernegehalten haben und statt eine öffentlich nützliche Wirksamkeit zu bethätigen, nur verhaßte Bevorrechtungen aufrecht zu erhalten bemüht waren. Sie sind keine englischen Pairs, sondern eine zum Verdrusse der Nation bevorrechtete Kaste. Damit gründet man aber keine großen politischen Institutionen. Schließlich wäre ja vom Ausschließen aus der Versammlung keine Rede. Wenn in der That ein so großer thatsächlicher Einfluß vorhanden ist, so kann auch die Durchsetzung von Erwählungen nicht

schwer sein. Nimmt man zu alledem noch, daß durch Einreihung der aus den Wahlen der ersten Kammern hervorgehenden Mitglieder in die allgemeine Versammlung weder der wünschenswerthe Einfluß conservativer Bestrebungen numerisch sicher gestellt, noch eine doppelte Berathung gegeben wäre: so kann man die Vertheidigung des Vorschlages, wie er liegt, unmöglich als gelungen erachten.

Wir unseres Theiles erkennen somit in Betreff der vorgeschlagenen Bundesabgeordneten-Versammlung weder die Angriffe noch die Vertheidigungen, wie sie gewöhnlich vorgebracht werden, als zutreffend an. Hieraus folgt dann aber keineswegs, daß unserer Ansicht nach die Delegirtenversammlung der Reformacte Billigung verdient. Im Gegentheile mißbilligen auch wir das itzt Beschlossene entschieden. Allein es sind großentheils andere Erwägungsgründe, welche für uns entscheidend sind, und es ergeben sich aus denselben verschiedene Aenderungsforderungen. — Die Sätze, von welchen unseres Bedünkens auszugehen ist, sind nämlich folgende:

Ohne eine vollständige Trennung der Zuständigkeit der Bundesvertretung und der einzelnen Landesvertretungen ist kein Heil. Hierbei aber muß nicht nur der Grundsatz feststehen, daß ein von der allgemeinen Versammlung gefaßter Beschluß keinerlei Beanstandung in den einzelnen Vertretungen unterworfen werden kann, sondern auch, daß die ganze Durchführung lediglich nur von den Bundesgewalten anzuordnen ist. Welche Gegenstände ausschließlich der Bundesgesetzgebung einzuräumen seien, erfordert eine viel genauere und eingehendere Berathung, als dieser Cardinalfrage bis itzt zu Theil geworden ist; und hierbei wird sich denn namentlich zeigen wie ernstlich die Versicherungen gemeint sind, daß man Souveränetätsrechte dem allgemeinen Besten zum Opfer zu bringen bereit sei. Steht aber die Zuständigkeit fest, dann

muß es auch bei derselben bleiben, und es hat die ganze schlotterige Bestimmung, nach welcher unter sehr erschwerten Bedingungen Gegenstände der Landesgesetzgebung auf den Bund herübergenommen werden können, ganz wegzufallen. Sie ist einer Seits von keiner großen praktischen Bedeutung wegen der Schwierigkeit der Durchführung, auf der anderen Seite aber hat sie doch den Schein einer stehenden Drohung gegen die Landesgewalten und namentlich gegen die Landesvertretungen, trägt also zu Mißtrauen und Zwiespalt bei. In einem Nothfalle, wenn nämlich ein bei der ersten Feststellung übersehener Punct für den Bund in Anspruch genommen werden müßte, um großen Schaden zu verhüten oder offenbaren Nutzen zu erlangen, wird man sich schon verständigen.

Zweitens muß gefordert werden, daß die Bundesvertretung in zwei Abtheilungen getheilt sei; die eine hervorgehend aus der Masse der Nation, die andere die einzelnen Bundesglieder als solche vertretend. Der letzteren mag dann eine den wahren Verhältnissen entsprechende conservative Beimischung gegeben werden. — Ein Volkshaus und ein Staatenhaus sind in allen bisherigen Planen zur Veränderung der Verfassung Deutschlands als nothwendig erkannt gewesen; es ist gar nicht abzusehen, warum man von diesem Gedanken mit einem Male abgekommen ist. Auch haben bekanntlich sogar Bundesstaaten, in welchen doch der Gedanke weniger dringend ist, diese Einrichtung. Daß dieselbe in der Schweiz und in Nordamerika, also in reinen Demokratieen, nicht auch benützt wird zur organischen Herbeiziehung erhaltender Bestandtheile, ist begreiflich; allein die Verhältnisse in Deutschland machen eine solche Beimischung theils möglich theils nothwendig; und zwar letzteres damit nicht eine gefährliche Abneigung bei nun einmal bestehenden und mächtigen Factoren erweckt werde. Unzweifelhaft wird der dadurch beabsichtigte Hemmschuh dann und

wann auch an der unrechten Stelle eingreifen; allein es ist dieß das geringere Uebel im Vergleiche mit Ueberstürzung, sei es nun, daß diese Erfolg habe oder in schwerem und vielleicht offenem Kampfe zurückgewiesen werde.

Als eine dritte Forderung stellt sich die unmittelbare Wahl des Abgeordnetenhauses. Dieß allerdings nicht aus grundsätzlicher Abneigung gegen mittelbare Wahlen und Delegirte, als zu welcher ein vernünftiger Grund nicht vorhanden zu sein scheint, sondern vielmehr aus einigen rein praktischen Erwägungen, welche bisher wohl nicht in ihrer ganzen Bedeutung geltend gemacht worden sind. Dieß ist, einmal, die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, bei den jetzigen Bestimmungen ein aufgelöstes Abgeordnetenhaus in nützlicher Zeit wieder zu bilden. Hierzu müßten sämmtliche, nicht zufällig gerade versammelte Landesvertretungen alsbald einberufen werden. Daß dieß nun aber nicht nur mit großem Zeit- und Geldaufwande verbunden, sondern je nach Umständen mit den Verhältnissen der innern Politik kaum vereinbar wäre, ist einleuchtend. Vielleicht wäre sagar in einem oder mehreren bedeutenden Staaten die Wahlkammer selbst in einer Neubildung begriffen, welche zu ihrer Vollendung noch Monate erforderte. Will man ferner, den ganzen österreichischen Reichsrath einberufen um für die deutschen Provinzen Delegirte zu ernennen? Soll die Bundesvertretung doch beschlußfähig sein, wenn etwa in Preußen die Kammer selbst aufgelöst ist, und somit in einem Drittheile von Deutschland Delegirte gar nicht gewählt werden können? Dieß Alles ist augenscheinlich unmöglich; und dennoch kann es dringend nothwendig sein, die Bundesvertretung schnell wieder zur Hand zu haben. — Ein zweiter Grund ist der, daß bei einer Delegation aus den einzelnen Kammern wegen der Verschiedenheit ihrer Versammlungszeiten und ihrer Wahldauer

nur die Wahl besteht zwischen der gleich schlimmen Alternative einer Ernennung des Bundesdelegirten auf eine genau bestimmte Zeit, somit auch über das Mandat der Wählenden hinaus, oder eines beständigen Ein- und Austretens von Delegationen, bei welchen keine Bildung und Berechnung sicherer Majoritäten, keine Folgerichtigkeiten in den Berathungen und Beschlüssen, keine Brauchbarkeit der Ausschüsse möglich ist. Bei einiger praktischen Kenntniß parlamentarischer Zustände erschrickt man förmlich über die Folgen, welche eine solche Organisation der Bundesvertretung nach dem Muster eines Taubenschlages haben müßte. — Endlich kann nur auf diese Weise dem Uebelstande begegnet werden, welchen die Reformacte durch die Vorschrift zu beseitigen sucht, daß keine Landesversammlung zu gleicher Zeit mit der Bundesvertretung stattfinden möge. Die vollkommene Unausführbarkeit dieses Verlangens liegt auf der Hand, namentlich bei längerer Dauer der allgemeinen Versammlung; auf der anderen Seite ist aber allerdings einleuchtend, daß das Nebeneinandersetzen beim Prinzipe der Delegation ebenfalls nicht möglich ist. Hier ist offenbar nur in einer völligen Trennung beider Arten von Wahlen eine Hülfe. Freilich fallen auch damit sämmtliche angebliche Vortheile der organischen Verbindung beider Versammlungen weg; wie es sich aber mit diesen in der Wirklichkeit verhält, ist oben bereits gezeigt worden. Ebenso müssen überall in Deutschland neben den Wahlen für die Landesversammlungen besondere Ernennungen für die Bundesabgeordneten-Versammlung stattfinden. Aber hierzu fehlt es in dem großen Deutschland an Männern nicht; und wenn es auch dem Einen oder dem Anderen schwer fallen sollte, sich für die eine oder für die andere dieser Thätigkeiten zu entscheiden, so ist dieß kein Grund zur Unterlassung einer zum allgemeinen Nutzen dienenden Einrichtung. Der amerikanische Vertreter hat auch

seine Wahl zu treffen zwischen dem Congresse und der Versammlung seines Heimathstaates, und noch Niemand hat hierin eine Veranlassung zur Vermischung beider gefunden. — Wenn aber mit so großer Entschiedenheit behauptet wird, eine unmittelbare Wahl für die deutsche Abgeordnetenversammlung sei völlig unverträglich mit den Bestimmungen für die Wahlen zum österreichischen Reichstage, so ist es wohl erlaubt zu fragen: worin denn die Unmöglichkeit liegt, für jene Wahlen eine besondere Ordnung einzuführen? Für zwei ganz verschiedene Körperschaften lassen sich offenbar auch, wenn ein triftiger Grund vorliegt, zwei verschiedene Wahlarten in demselben Staate denken und handhaben. Ja, gerade in Beziehung auf Oesterreich kann der Satz aufgestellt werden, daß nur durch selbstständige, mit dem Reichstage gar nicht zusammenhängende Wahlen den in der That sehr großen Schwierigkeiten ausgewichen werden kann, welche eine Delegation aus dem Reichsrathe und in demselben nothwendig verursachen müßte. Die österreichischen Verhältnisse sind, unbefangen betrachtet, so wenig ein genügender Grund zu einer mittelbaren Ernennung, daß gerade sie auf solche dringend hinweisen.

An diese Aufstellungen reiht sich dann endlich noch eine Forderung an, hinsichtlich welcher wohl keine Meinungsverschiedenheit herrscht und welche nicht auf einer besonderen Anschauung beruht, die nämlich, daß den Vertretern Deutschlands eine entsprechende Wirksamkeit gegeben werden muß, wenn der Doppelzweck der Zufriedenstellung der Nation und der Belebung der Thätigkeit der Bundesorgane wirklich erreicht werden soll. Hierzu aber erscheint zum mindesten Nachstehendes erforderlich. — Vorerst kann von einer Zusammenkunft nur je im dritten Jahre keine Rede sein. Eine viel häufigere Thätigkeit der Nationalvertretung ist unbedingt nöthig, wenn sie irgend von Bedeutung sein, Einfluß haben soll. Und es

ist auch für jährliche Sitzungen Stoff genug vorhanden. Das Budget kann und soll alle Jahre festgestellt werden; längere Finanzperioden mögen in kleinen Staaten nöthig sein (nützlich sind sie nirgends); allein für ein großes staatliches Ganze, wie der Bund ist, haben sie keinen Sinn. Außerdem wird es an Veranlassungen zu Anträgen und Beschwerden niemals fehlen, namentlich nicht in der ersten Zeit, in welcher die ganze so lange aufgehäufte Masse der bisher nicht beachteten Forderungen zu erledigen ist. Später kommen wohl regelmäßig auch Gesetzesentwürfe zur Behandlung. — Zweitens muß die volle Berechtigung zur Verwilligung des Budgets, des ordentlichen nicht weniger als des außerordentlichen, anerkannt, somit der unglückliche Beschluß der Frankfurter Versammlung, welcher die Fortdauer des ordentlichen Budgets im Falle einer Nichtübereinkunft zwischen Directorium und Abgeordneten vorschreibt, wieder beseitigt werden. Kaum hat ein anderer Vorgang so schmerzlich berührt als dieser Beschluß, weil in ihm die Absicht durchzublicken schien, die Nationalvertretung nur als Schein und Spiel behandeln zu wollen. Eine Gefahr für die Bundesfestungen u. s. w. entsteht aus dem freien Verwilligungsrechte nicht, da die zur Erhaltung des Nothwendigen erforderlichen Mittel der Matricularkasse immer werden vom Directorium vorschußweise verschafft werden können, die Frage der Steuerverweigerung im Bunde gar nicht entstehen kann, da keine unmittelbaren Abgaben an ihn vorhanden sind, sondern nur Zahlungen aus den Staatskassen. — Endlich ist es unerläßlich, eine Form für die Verwirklichung des den Abgeordneten zugestandenen Beschwerderechtes zu finden. Selbstredend kann dieses Recht nicht darin bestehen, daß nur Klagen bei den Bundesorganen und gegen sie vorgebracht, dann aber von denselben kurzer Hand und ohne allen Erfolg abgewiesen werden können. Dieß wäre ein Hohn und kein Recht; eine Ge-

fahr und keine Beseitigung von Uebeln. Unzweifelhaft ist die Aufgabe nicht leicht, und es kann die zu treffende Einrichtung nicht nach der Schablone der gewöhnlichen Ministerverantwortlichkeit zugeschnitten werden; allein immerhin wird sich eine Befugniß der Versammlung finden lassen, durch welche sie die Vollziehung der Gesetze und Verabredungen zu sichern im Stande ist.

Somit ist denn das Ergebniß, daß zwar eine Grundlage für eine Vertretung der Nation am Bunde gelegt ist, in einem mäßigen Fortschritte gegen das vor kurzer Zeit als die Gränze der Verwilligung betrachtete Delegirtenproject; daß aber auch das itzt Zugestandene noch weiterer Einräumungen und manchfacher Verbesserungen bedarf, wenn es dem Zwecke wirklich entsprechen soll.

---

6. Das Bundesgericht.

Nicht von gleicher politischer Bedeutung mit den bisher besprochenen Institutionen ist das Bundesgericht. Allerdings füllt die Errichtung eines solchen eine längst gefühlte Lücke aus; allein der politische Zustand Deutschlands kann zufriedenstellend sein ohne ein solches Gericht, oder bei einem unvollkommen eingerichteten, während umgekehrt auch ein nach Zuständigkeit, Besetzung und Verfahren untadelhaftes Gericht neben einer Verkennung des Wesens des Bundes, neben einer Nichtberücksichtigung der Machtverhältnisse der Staaten, neben einer schwerfälligen oder kraftlosen Organisation der Bundesbehörden, neben einer blosen Scheinvertretung der Nation bestehen kann und zur Verbesserung dieser Fehler nichts beiträgt. Ein Bundesgericht ist gut und nöthig; das vorgeschlagene ist in manchen Beziehungen löblich und verspricht Gutes: allein wenn es noch weit besser wäre, als es in der That ist, so würde es kein großes Gewicht in die Wagschale legen, wenn es sich von Annahme oder Verwerfung der Bundesreform handelt.

Der Bestand eines obersten gemeinschaftlichen Gerichtes war vom Wiener Congresse an Gegenstand des Wunsches mancher Regierung und vielfacher Erörterungen und Forderungen im Volke. Man muß Oesterreich die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß es unwandelbar, wenn auch nicht gerade mit leidenschaftlicher Thatkraft, an dem Gedanken festhielt,

während andere Staaten ihm mehr oder weniger entgegen waren. So hat z. B. bekanntlich Bayern auf dem Wiener Congresse nur das Versprechen eines Austrägalgerichtes zugelassen, Preußen aber den ernstlichen Versuch gemacht, die gerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern möglichst zu beschränken. Damit hat sich denn die Sache hingeschleppt, ohne über schwache Versuche hinauszukommen, obgleich die Gründung allgemeiner deutscher Gesetze auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes ein ganz neues Bedürfniß nach einer gemeinsamen obersten Instanz zufügte.

Untersucht man den Zweck eines obersten Bundesgerichtes genauer, so findet man — abgesehen von unklaren und phantastischen Erinnerungen an die alten Reichsgerichte — ein vierfaches Verlangen. Einmal soll ein solches zur gerechten Schlichtung von Streitigkeiten dienen, welche unter Bundesgliedern entstehen können, und deren Erledigung doch natürlich nicht dem Faustrechte überlassen sein darf. Das oberste Gericht soll den Landfrieden unter den Staaten aufrecht erhalten, und man hält es für geeigneter hiezu, als eine politische Behörde, wie z. B. den Bundestag, weil man unbefangere Gerechtigkeit von ihm erwartet. Zweitens soll es eine unbestrittene und einfache Gerichtsbarkeit darbieten, wenn in Folge der vielfachen Territorialveränderungen in Deutschland und namentlich der Zersplitterungen ehemaliger Reichslande unter mehrere jetzige Besitzer die Auffindung eines zuständigen Richters für Klagen von Privaten schwierig oder unmöglich geworden ist. Drittens glaubt man in einem Reichsgerichte die Ausfüllung einer Lücke in der Gerichtsorganisation der einzelnen Bundesländer finden zu können. Es fehlt nämlich bald an einer Gerichtsbarkeit für Steitigkeiten unter Mitgliedern der Regentenhäuser oder über Fälle des Privatfürstenrechts, bald an einem Klagerechte gegen den Fiscus bei

diesen oder jenen Beschwerden, bald endlich an einem Tribunal für staatsrechtliche Streitigkeiten. Namentlich stellt sich, seitdem repräsentative Verfassungen in mehreren Dutzenden von Staaten in Uebung sind, das Bedürfniß heraus, einen Richter angehen zu können, wenn zwischen Regierung und Ständen ein Streit über einen Rechtspunct entstand, z. B. über die richtige Ausfüllung einer Lücke oder über die Auslegung einer Bestimmung in der Verfassungsurkunde. Endlich kommt, wie bereits angedeutet, das Bedürfniß hinzu, ein Oberappellations- oder ein Cassations-Gericht für eine einheitliche Auslegung und Anwendung gemeinsamer deutscher bürgerlicher Gesetze zu haben. Die Erfahrung zeigte gleich bei dem ersten derselben, der deutschen Wechselordnung, daß die verschiedenen Landesgerichte die abweichendsten Auslegungen und Anwendungen machten, so daß man in Kurzem wieder dreißig verschiedene Gesetze zu haben Gefahr lief. Und noch weit größer ist das Bedürfniß geworden, seitdem das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch allmälig in Wirksamkeit zu treten angefangen hat. Man sah mit betrübender Sicherheit einem baldigen Scheitern des so mühselig errungenen Zweckes eines gleichförmigen Rechtes für Handel und Wandel entgegen. Und je weiter der Bund in neuester Zeit in seinen Bemühungen ging, weiteres gleiches Recht in ganz Deutschland herzustellen, also einen gemeinsamen Civilprozeß, ein Obligationenrecht, eine Patentgesetzgebung, einen Schutz für geistiges Eigenthum herzustellen, desto dringender entschied auch die Nothwendigkeit, durch gleichförmige Anwendung die Einheit zu erhalten.

Die Bildung eines Gerichtes für so viele wichtige und verschiedenartige Aufgaben ist natürlich schwierig genug. Eben so schwierig und vielleicht schwieriger aber noch eine Einrichtung und ein Gebahren des Gerichtes, welches ihm das allgemeine Vertrauen sicherte, ohne welches seine Sprüche, nament-

lich bei staatsrechtlichen Streitigkeiten so gut wie keine wirkliche Bedeutung hätten. Der Beweis hievon ist bereits durch Erfahrung geliefert. Weil man kein Vertrauen in die durch Bundesbeschlüsse eingesetzten Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen, oder für Klagen von Standesherren gegen Regierungen hatte, so kamen sie gar nie zur Anwendung. Offenbar ist außer der vollständigen Unabhängigkeit des Gerichtes und der Richter von allem Regierungseinflusse, auch noch für eine solche Zusammensetzung des Gerichtes zu sorgen, daß das Vorwiegen jedes particularen Elementes und jeder politischen und Parteirichtung unmöglich erscheint. Es ist also, was sich sonst auch dagegen einwenden lassen möchte, eine Zusammensetzung der Mitglieder aus allen deutschen Landen und eine Theilnahme der Ständeversammlungen an den Ernennungen nicht zu umgehen. Auch scheint ein Vertrauen in staatsrechtliche Richtersprüche nur dann zu erwarten zu sein, wenn sich das Gericht in der Regel mit bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschäftigt und durch deren richtige und feste Entscheidung einen hohen Ruf in ganz Deutschland und in allen Schichten der Bevölkerung erwerben kann. Ein nur mit öffentlich rechtlichen Fragen beschäftigter Gerichtshof läuft Gefahr mit politischen Strömungen in Collision zu kommen und als Ausnahmegericht verhaßt zu werden. Dann aber ist der größte Theil des Vortheiles einer gerichtlichen Entscheidung, nämlich die Beruhigung des Rechtsgefühles, verloren.

Es läßt sich nun zwar nicht behaupten, daß der österreichische Entwurf, welchen die Fürstenversammlung fast unverändert angenommen hat, allen diesen Rücksichten und Forderungen gerecht geworden ist; allein es muß anerkannt werden, daß derselbe in seinen Grundlagen richtig ist und er nur einer Erweiterung bedarf, um ganz zu befriedigen.

Es ist hier nicht der Ort in alle Einzelheiten einzugehen; allein zwei Hauptpuncte müssen doch hervorgehoben werden, weil von ihrer Verbesserung ein günstiger Erfolg abzuhängen scheint.

Vor Allem ist zu beklagen, daß das beabsichtigte Bundesgericht nicht auch sogleich und unzweideutig als oberste Instanz bei Anwendung gemeinschaftlicher deutscher Gesetze erklärt ist. Der große Nutzen, ja das unbedingte Bedürfniß, wovon oben die Rede war, wäre hier mit zwei Worten sicherzustellen gewesen. Es hätte allerdings zur wirklichen Anwendung noch eines ausführlichen und wohlüberlegten Gesetzes bedurft; allein stand nur erst der Grundsatz fest, so war das Nähere schon zu finden. Diese Ausdehnung der Zuständigkeit auf ein so großes Gebiet des täglichen nationellen Lebens hätte aber nebenbei noch mehrere weitere unschätzbare Vortheile gehabt. Einmal die Gewinnung eines volksthümlichen Vertrauens auch für staatsrechtliche Urtheile. Sodann die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer zahlreichen Besetzung des Gerichtes, sowie die Gewißheit einer regelmäßigen und genügenden Beschäftigung desselben. Niemand wird nun aber leugnen, daß ein zahlreiches Gericht größeren Eindruck macht, also auch mehr Vertrauen besitzt. Ueberdieß wäre die Vertheilung der Besetzung unter die Bundesstaaten und zwischen Regierungen und Ständen dadurch vervollkommnet worden. Was aber die Beschäftigung betrifft, so ist wohl einleuchtend, daß eine wesentlich staatsrechtliche Zuständigkeit ein oberstes Gericht weder regelmäßig noch hinreichend in Anspruch nehmen wird. Die Unterhaltung einer hochgestellten, unter allen Umständen ziemlich zahlreichen und nothwendigerweise groß bezahlten Behörde, welche vielleicht lange Zeiten hindurch ganz feierte, wäre nun aber eben so unklug als unbillig gegen die Steuerpflichtigen. In allen diesen Beziehungen ist nur Ein

Mittel. Man mache die Anstalt recht großartig nach Aufgabe und nach Einrichtung; dann wird sie ihren Zweck erfüllen und ein Segen für Deutschland sein. Jede Beschneidung und Verkümmerung bringt das Ganze in Gefahr des Scheiterns, sei es gleich von Anfang an, sei es mit der Zeit bei erwiesener Untauglichkeit.

Eine zweite unbedingt zu verwerfende Bestimmung ist es, daß zwölf außerordentliche Mitglieder des Gerichtes von den Ständeversammlungen und zwar aus ihrer Mitte sollen ernannt werden. Ueber die Nothwendigkeit einer Theilnahme der Stände an der Besetzung des Gerichtes haben wir uns bereits ausgesprochen; allein die hier beantragte Ausführung ist unglücklich nach allen Seiten hin. Vorerst ist überhaupt der Gedanke außerordentlicher Mitglieder ein falscher. Solchen klebt der schlimmste aller Vorwürfe gegen einen Richter an, nämlich der der Berufung zu einem bestimmten Zwecke. Sie haben kein Vertrauen, es spricht keine Tradition und keine Dankbarkeit für sie. Sodann wären solche außerordentliche Mitglieder ein ganz fremdartiges Element für das Gericht selbst, einer Seits unbekannt nach ihrer Fähigkeit und nach ihrer Richtung, anderer Seits selbst nicht vertraut mit der Uebung und den Gewohnheiten des Gerichtes. Dieß könnte leicht zu inneren Zwistigkeiten und selbst zu einer wahren itio in partes führen, damit aber zur völligen Vernichtung des Vertrauens. Endlich erscheint es durchaus als unwünschenswerth, daß die Ständeversammlungen aus ihrer eigenen Mitte die Richter wählen. Nicht nur kann es an vollkommen tauglichen Männern, namentlich in kleineren Ständeversammlungen, fehlen, sondern es wären ja Ständemitglieder in manchen Fällen (und zwar gerade in denen, zu welchen sie einberufen werden sollen), mehr oder weniger betheiligt. Anstatt der Ernennung aus eigener Mitte der Stände dürfte

sich gerade im Gegentheil eine Wahl außerhalb ihres Kreises empfehlen.

Man hat in Betreff der Mängel des Vorschlages für ein Bundesgericht wohl durch eine Hinweisung auf das zu entwerfende nähere Statut oder auf spätere nöthige Verbesserungen trösten wollen: allein es ist handgreiflich daß dieß nicht genügt. Die Bestimmungen müssen wenigstens in ihren Grundzügen von Anfang an richtig sein, denn ein Statut kann sie nur ausführen, aber nicht ändern, spätere Umgestaltungen aber sind erst nach langer Zeit, wenn überhaupt je, durchzusetzen und jedenfalls bleibt das bis dahin begangene Uebel unverändert und unabänderlich.

Auch bei dem Bundesgerichte also ist das Vorgeschlagene, so wie es liegt, nicht ganz richtig und nicht genügend. Es bedarf wesentlich der bessernden Hand, ehe es Grundsatz für Deutschland werden kann. Man mag aber gerne zugeben, daß wir einen guten Schritt weiter wären, wenn alle übrigen, auch die politisch entscheidenderen Theile der Reformacte auf gleicher Höhe ständen. Hier waren weder Interessen noch Leidenschaften im Wege.

IV. Schlußziehung.

Es wäre wohl möglich gewesen, den im Vorstehenden vorgetragenen Bedenken gegen die Reformacte noch manches Weitere anzureihen; das Gesagte wird jedoch genügen für den Nachweis, das die neu vorgeschlagene Bundesverfassung, so wie sie liegt, vom reindeutschen Standpuncte zur Aufnahme nicht geeignet ist. Manches erscheint geradezu als unausführbar; Anderes nur als ein Schein, dadurch aber gefährlich, jeden Falles erfolglos; Einzelnes ist sogar unzweifelhaft schlechter als das Bestehende. Diese Mängel sind so bedeutend, daß das, übrigens auch nur theilweise, Gute der Vorschläge sie nicht ausgleichen, noch weniger vergessen machen kann.

Von selbst ergibt sich daraus als Schlußfolge der Wunsch, daß kein weiterer Schritt zur Verwirklichung der Reformacte geschehen möge. Dieß aber ist nicht etwa nur deßwegen, weil Preußen die Annahme verweigert, sondern an und für sich. Selbst wenn Preußen und die übrigen bisher widersprechenden Staaten zustimmen wollten, wäre die Einführung zu beklagen, indem die wirklichen Bedürfnisse nicht befriedigt, die aus der Unzufriedenheit mit dem Bestehenden stammenden Gefahren nicht beseitigt würden. Vielleicht, aber auch nur vielleicht, würde Oesterreich in Beziehung auf auswärtige Politik bei dem Zustandekommen der Acte gewinnen; das übrige

Deutschland dagegen käme nur in einen neuen Versuch und in einen auf die Dauer unhaltbaren Zwischenzustand.

Man wirft dem Kritiker gerne die Forderung entgegen, er habe etwas Besseres selbst aufzustellen anstatt des von ihm Verurtheilten. Dieß ist nun aber blos in zwei Fällen gerecht. Einmal, wenn unter allen Umständen und sogleich etwas geschehen muß. Zweitens, wenn die Kritik nicht aus den Fehlern des gegentheiligen Vorschlages selbst, sondern aus einem außerhalb desselben stehenden Gedanken genommen ist. Beides trifft hier nicht zu.

Oesterreich hat es allerdings in dem Interesse seines Planes gefunden, die jetzige Bundesverfassung und ihre Organe als unbedingt unbrauchbar öffentlich darzustellen, und eine plötzliche Aenderung derselben wegen äußerer dringender Gefahren zu verlangen. So steht denn aber die Sache doch nicht. Das Bestehende ist wenig befriedigend, und daß Deutschland eine seinen nationellen Forderungen entsprechende Umgestaltung erhalten muß, bestreitet kaum Jemand. Allein bis etwas vernünftigerweise Zufriedenstellendes — wir meinen nicht ein Ideal, sondern nur das unter den gegebenen Umständen bei Willen und Einsicht Mögliche — erreicht werden kann, ist die bestehende Bundesverfassung immerhin noch zu gebrauchen. Sie kann auch zur Bekämpfung von Gefahren Dienste leisten, wenn man nur will. Ein unwiderstehlicher Drang der Massen auf augenblickliche Umgestaltung liegt auch nicht vor; die Nation hat sich mit großer Ruhe und voller Vernunft benommen, sie will keine Ueberstürzung. Deutschland ist also keineswegs in der Lage etwas thun zu müssen, was es nicht für gut erkannt, nur damit irgend etwas geschehe. Wichtig ist nur, daß die Verbesserung der Bundesverfassung nicht mehr nach Belieben zurückgelegt werden kann; es muß fort und fort, mit Eifer und mit gutem Glauben

daran gearbeitet werden bis zur Gewinnung eines endlichen Abschlusses. Die früher schon vorhandene Nothwendigkeit ist durch den österreichischen Vorschlag, seine Begründung und Inscenirung noch bedeutend gesteigert worden.

Die Vorlegung irgend eines anderen Planes wäre nicht eben schwer; wir finden uns aber dazu nicht geneigt und nicht verpflichtet. Die vorstehenden Bemerkungen gegen den Reformentwurf sind nicht darauf gegründet, daß derselbe verschieden sei von einem im Kopfe des Urtheilenden ausgesonnenen oder in dem Programm einer Partei aufgestellten Plane, sondern die Zweckmäßigkeit der Vorschläge ist an und für sich untersucht und nicht probehaltig gefunden worden. Ob der Urtheilende selbst zur Vorlegung eines eigenen untadelhaften Planes befähigt und bereit ist oder nicht, ändert an der Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Ausstellungen nichts. Er hat keinerlei Verpflichtung, entweder selbst etwas Neues vorzuschlagen oder das Gegentheilige anzuerkennen. Zunächst hat er es für sein Recht und selbst für ein Verdienst erachtet, zu warnen vor einem falschen Schritte.

Von ehrlichen Vertheidigern der Reformacte hört man häufig sagen: Wir geben die Unvollkommenheiten des ursprünglichen Planes gerne zu, wir räumen sogar ein, daß er in Frankfurt noch namhaft verschlechtert worden ist; allein die Gewinnung einer Vertretung am Bunde und noch dieses und jenes Weitere ist doch ein offenbarer Gewinn. Das Uebrige kann sich entwickeln und kann verbessert werden. Es wäre thöricht die Abschlagszahlung nicht anzunehmen. — Allerdings wäre solches thöricht, wenn es eine Abschlagszahlung wäre, wenn eine Wahrscheinlichkeit oder auch nur Möglichkeit einer späteren Verbesserung bestünde. Dieß ist aber entschieden in Abrede zu stellen. Veränderungen sind so gut als unmöglich gemacht; das Vorgeschlagene soll nicht blos ein flüssiger Ueber-

gangszustand sein, sondern eine feste neue Bildung. Diese Bildung aber wollen wir eben nicht; sondern wir ziehen es entschieden vor, das Bisherige zu behalten, bis sich Einsicht und Wille zu wirklich Annehmbarem gefunden haben wird.

Was aber nun? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Das zunächst Nothwendige ist ein Eingehen in den preußischen Vorschlag zu Unterhandlungen. Die aufgestellten Vorbedingungen sind annehmbar, denn sie liegen in der Natur der Sache. Von der Gleichheit beider Großmächte im Bunde und von dem einer jeden derselben zustehenden Veto wenigstens in Kriegssachen, ist es oben nachgewiesen worden; unmittelbare Wahlen liegen allerdings nicht in demselben Grade im Interesse Preußens, allein sie sind an sich und schon aus mehrfachen praktischen Gründen der Ernennung von Delegirten vorzuziehen, wenn sie mit einem Staatenhaus verbunden werden. Daß Preußen letzteres verweigere, ist nirgends ausgesprochen, auch kein Grund hierfür zu erkennen. Wenn sodann die weiteren Verhandlungen eine Verbesserung der vielfachen Ausstellungen zur Folge haben, welche die jetzt vorliegende Reformacte unzweifelhaft und selbst nach dem Zugeständnisse ihrer Anhänger enthält, so kann dieß nur von allen Vaterlandsfreunden und von allen ehrlichen Regierungen mit Freude begrüßt werden. Ein unüberwindliches Hinderniß steht solchen Aenderungen aber nicht entgegen, da die Zustimmung zu der Frankfurter Reformacte die Unterzeichner derselben nur so lange band, bis Preußen eine Weigerung oder einen Gegenvorschlag erklärt hatte, jedenfalls Erstere nun aber vorliegt, letzterer wenigstens angedeutet ist.

Ohne Zweifel sind Verhandlungen mit dem gegenwärtigen preußischen Ministerium weder erfreulich noch sehr hoffnungsvoll. Es ist sehr leicht möglich, daß sie zunächst zu keinem gedeihlichen Abschlusse führen und daß bessere Zeiten

für einen Abschluß abgewartet werden müssen. Allein nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit wird die Geduld, welche eine Veränderung der Dinge in Berlin erwartet, nicht auf eine allzulange Probe gestellt werden. Indessen kann es ohne Gefahr bei dem jetzt Bestehenden verbleiben.

Wären aber auch alle vorstehende Gründe unrichtig, und wäre die neue Verfassung an sich vortrefflich, so könnte und dürfte doch nicht anders verfahren werden. Eine Einführung der Reformacte ist bei der entschiedenen Weigerung Preußens nur mittelst eines Sonderbundes für einen, größeren oder kleineren, Theil von Deutschland denkbar. Da nun aber ein Sonderbund mit dieser Reformacte als Verfassung vollkommen unverträglich wäre mit dem Bestehen des jetzigen Bundes, in ihm und nicht neben ihm gar nicht gedacht werden kann, so wäre die Auflösung jeder Einheit von Deutschland die unmittelbare Folge. Damit aber wäre der Bürgerkrieg, die Einmischung Europa's, die Zerstörung des Wohles und des Daseins von Deutschland gegeben. Dieß kann kein deutscher Mann, kein deutscher Fürst wollen; mit einem solchen Fluche wird Niemand seinen Namen beladen. Nichts könnte überdieß noch gefährlicher sein für die kleineren und mittleren Staaten, auf deren Kosten doch die schließliche Wiedererklärung ginge; selbst aber für Oesterreich, dessen innere und äußere Feinde mit Jubel einen Kampf desselben im Innern Deutschlands begrüßen würden, um von allen Seiten aufzustehen.

Weil aber nichts unmittelbar erreicht ist, so ist dennoch der Fürstentag und sein Beschluß nicht unnütz gewesen. Die persönliche Bezeugung aller deutschen Fürsten, daß den nationalen Bedürfnissen und Forderungen Abhülfe werden müsse, ist ein wichtiger Schritt vorwärts; der von ihnen festgestellte Entwurf bietet, wenn er auch selbst nicht lebensfähig sein mag, eine ausgearbeite Grundlage zu Verhandlungen und zu Ver-

besserungen. Außerdem aber noch Eines. Es ist klar geworden, daß das ohnedem überschwere Werk einer Verbesserung der deutschen Verfassung nicht mit anderen Planen vermischt werden darf, wenn es überhaupt ausführbar bleiben soll. Wir werden es, wenn nicht vorher die Welt in Stücken gegangen ist, zu nichts Höheren bringen als zu einem verbesserten Staatenbunde; daß aber selbst hierzu Einigkeit von Oesterreich und Preußen gehört, hat die Frankfurter Versammlung dem Blindesten gezeigt. Dieß ist für die Nation und für die Fürsten schon etwas werth.

Mohl, Robert von, 1799-1875

Rechtliche und politische Erörterungen über die Bundesreformacte Von einem Süddeutschen. [Robert von Mohl]

Erlangen 1863